

mung der Landessynoden³ und des Landtags⁶ am 10. April 2008 in Kraft getreten⁷

Mit diesem Vertragsschluss bestehen erstmals im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland staatskirchenvertragliche⁸ Regelungen zwi-

Vertragsstaatskirchenrechts, ZevKR 46 (2001) S. 286–318 (292–308); *Weinjeuroth*, Die Rechtsnatur der Staatskirchenverträge und ihr Rang im staatlichen Recht, 2001; zusammenfassend *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *HSfR* VI, 2. Aufl. 2001, § 138 Rdnrn. 68–71; *Koroth*, in: *Maunz-Dürig*, GG, Stand: Februar 2003, Art. 140 Rdnr. 23; *von Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, 5. Aufl. 2005, Art. 140 Rdnr. 52).

⁴ Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, 11. Tagung, Zweite Sitzung (24. Oktober 2007) S. 31; 13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, Protokolle, 53. Sitzung, S. 2225; Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/37, S. 2507 f.

⁵ Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2007 (GVBl. [Baden] S. 174; ABl. EKD 2008 S. 35); das Gesetz ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 am 6. Dezember 2007 in Kraft getreten. Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2007 (Abl. [Württemberg] 62 S. 615; ABl. EKD 2008 S. 69), in: *Daur/Frisch* (Anm. 2), Nr. 14. Das Gesetz ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der kirchliche Gesetzgeber ordnet den Vertrag auf der Ebene des Kirchengesetzes in die Rechtsquellen des evangelischen Kirchenrechts ein (Amtliche Begründung, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, 11. Tagung, Zweite Sitzung [24. Oktober 2007] Anlage 3, S. 109; Amtliche Begründung, 13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, Beilage 67, S. 3903; Einbringungsrede, 13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, Protokolle, 52. Sitzung, S. 2186). Zur Zustimmung durch Kirchengesetz oder schlichten Beschluss vgl. zuletzt *Anzke*, Die Stellung der Kirchenverträge im evangelischen Kirchenrecht, in: *Mißickl* (Hg.), Das Recht der Staatskirchenverträge, Colloquium aus Anlaß des 75. Geburtstags von Hollerbach, 2007, S. 59–89 (63, 71).

⁶ Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. [Baden-Württemberg] S. 1, ber. S. 56); das Gesetz ist nach seinem Art. 4 Abs. 1 am 12. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Zustimmung von Landesregierung und Landtag (vgl. Art. 31 Satz 1 EvKivBW) zu „Staatsverträgen“ (vgl. oben Anm. 3) ist gemäß Art. 50 Satz 2 LV (Anm. 3) erforderlich. Der baden-württembergische Gesetzgeber folgt der Transformationslehre (Amtliche Begründung [Anm. 3], S. 6): „Mit der Zustimmung erhält der Vertrag Gesetzeskraft“, zum Streit zwischen Transformations- und Vollzugslehre vgl. *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, 1965 S. 148 ff.; *ders.*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *HdbStKR* I, 2. Aufl. 1994, S. 253–287 (275 f.).

⁷ Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. April 2008 (GBl. [Baden-Württemberg] S. 144); Bekanntmachungen der Evangelischen Oberkirchenräte über Ratifikation und Inkrafttreten des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 10. und 23. April 2008 (GVBl. [Baden] S. 92; Abl. [Württemberg] 63 S. 61).

⁸ Zur Terminologie vgl. *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche (Anm. 6), S. 74; *ders.*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen (Anm. 6), S. 254; *Ehlers* (Anm. 3), S. 288; *Koroth*, in: *Maunz-Dürig*, GG (Anm. 3), Art. 140 Rdnr. 22. – Unter Staatskirchenvertrag wird demnach jede Übereinkunft zwischen Staat und Kirche verstanden, die der parlamentarischen und bei der evangelischen Kirche der synodalen Zustimmung bedarf, unabhängig davon, ob sie kodifikatorischer Natur ist oder nur Einzelmaterien regelt. Keine Staatskirchenverträge in diesem Sinne sind Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministern und Evangelischen Oberkirchenräten; hierzu

Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Michael Frisch und Uwe Kar Jacobs

„... wichtiger als alle Einzelheiten ist die Tatsache des Vertragsschlusses selbst“¹. Diese von *Johannes Hechel* vor über 75 Jahren zum Preußischen Kirchenvertrag geäußerte Einsicht gilt mutatis mutandis auch für den Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Der am 17. Oktober 2007 abgeschlossene Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg² ist als Staatsvertrag³ nach der jeweils einstimmigen⁴ Zustim-

¹ *Johannes Hechel*, Der Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931, Zu seiner Ratifikation am 29. Juni 1931, Theologische Blätter 11 (1932), Sp. 193–204 (204), auch in: *ders.*, Das blinde, undeutliche Wort <Kirche>, Gesammelte Aufsätze, hg. v. Grundmann, 1964, S. 572–589 (589).

² Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKivBW) vom 17. Oktober 2007 (GBl. [Baden-Württemberg] 2008 S. 2; GVBl. [Baden] 2007 S. 174; Abl. [Württemberg] 62 S. 616; ABl. EKD 2008 S. 35), in: *Dürig*, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, Nr. 161; *Daur/Frisch*, Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Zu Nr. 15. Vgl. hierzu *Frisch*, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg, Zu seinem Inkrafttreten am 10. 4. 2008, NVwZ 2008, 629–632; *Jacobs*, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14. November 1932, Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), S. 91–115.

³ Die Kirchenverträge sind „Staatsverträge“ im Sinne von Art. 50 Satz 2 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), in: *Dürig* (Anm. 2), Nr. 1 (vgl. Amtliche Begründung, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/1940, S. 1, 6 [dort fälschlich Abs. 2]; a. A. *Braun*, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 50 Rdnr. 23, der die Norm auf Verträge mit Völkerrechtssubjekten beschränkt, während sie nach a. A. sogar für Verwaltungsvereinbarungen mit den Kirchen gelten soll, denen der Landtag zugestimmt hat, vgl. *Feuchte*, in: *ders.*, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987, Art. 19 Rdnr. 21). Zum Reichskonkordat als „Staatsvertrag“ im Sinne von Art. 123 Abs. 2 GG vgl. BVerfGE 6, 309 (341). Auf den Unterschied zwischen Konkordaten als völkerrechtlichen oder quasivölkerrechtlichen Verträgen und Kirchenverträgen als „Staatsverträgen“ (vgl. *Jean/Hair/Koroth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, S. 65 Rdnr. 68; *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, 4. Aufl. 2006, S. 143 f. Anm. 10 m. w. N.) kommt es insoweit ebenso wenig an wie auf die Problematik der Qualifizierung der Staatskirchenverträge als völkerrechtliche, quasivölkerrechtliche, sonderrechtliche, verwaltungsrechtliche oder staatsrechtliche Verträge; vgl. *Pirson*, Der Kirchenvertrag als Gestaltungsform der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, in: FS Liermann zum 70. Geburtstag 1964, S. 177–195, auch in: *ders.*, Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, 2008, S. 529–546; *Rust*, Die Rechtsnatur von Konkordaten und Kirchenverträgen unter besonderer Berücksichtigung der Bayenschen Verträge von 1924, 1964, S. 100 ff.; *Reick*, Der sogenannte Rang der Kirchenverträge, DOV 1997, 929–938; *Czerniak*, Rechtsnatur und Legitimation der Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, Der Staat 39 (2000) S. 69–85 (69–76); *Ehlers*, Problemstellungen des

schen den evangelischen Landeskirchen und den deutschen Bundesländern. Aus diesem Anlass soll versucht werden, den Vertrag in die bisherige Entwicklung des Rechts der evangelischen Kirchenverträge einzuordnen.

I.

Ausgangslage

Der Regelungsbedarf für einen Kirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg ergab sich einerseits aus der kirchenvertraglichen Rechtslage im Bundesland und andererseits aus der Entwicklung des Kirchenvertragsrechts in Deutschland.

1. Kirchenvertragliche Rechtslage in Baden-Württemberg

Das Vertragsstaatskirchenrecht war in Baden-Württemberg aus historischen Gründen territorial zersplittert.

a) Die Neuordnung in der Weimarer Republik

Nach der grundlegenden Veränderung des Staatskirchenrechts durch die Weimarer „Epochenwende“⁹ wurde das Verhältnis von Staat und Kirche im Freien Volksstaat Württemberg einseitig durch das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 geregelt¹⁰. Im Land Württemberg wurde kein Staatskirchenvertrag geschlossen; freilich wurden einzelne Bereiche durch Verwaltungsvereinbarungen¹¹ geordnet. Der Vertrag des Freistaates Preußen

⁹ Riffner, Verwaltungsabkommen zwischen Staat und Kirche, in: Die Ordnung der Freiheit, FS Starck zum 70. Geburtstag, hg. v. Grote u. a., 2007, S. 1175–1189.

¹⁰ Martin Heckel, Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne, ZevKR 44 (1999) 340–384 (347), auch in: ders., Gesammelte Schriften, Staat – Kirche – Recht – Geschichte, Bd. 5, 2004, S. 243–286 (249). Eindrücklich zu den „tiefenscheidenden Neuerungen“ Schwarz, Das Kirchenrecht, 8. bis 10. Aufl. 1921, Vorwort.

¹¹ In: Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 4, Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, 1988, S. 189 ff.; aktuelle Fassung in: Dirrig (Anm. 2), Nr. 162; Daur/Frisch (Anm. 2), Nr. 9; vgl. hierzu Haller, Das Württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, 1924; Michel, Das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, Entstehung und Entwicklung, 1993.

¹² Vereinbarung über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in: Daur/Frisch (Anm. 2), Nr. 309; Vereinbarung über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 (ABl. Württemberg) 23 S. 176), aktuelle Fassung in: Daur/Frisch (Anm. 2), Nr. 384; hierzu Michel (Anm. 10), S. 169 ff.; Schauflyer, Die Rechtsstellung der niederen evang.-theol. Seminare in Württemberg vornehmlich im 19. und 20. Jahrhundert, 1939, S. 37 ff. – Allg. zu Verwaltungsvereinbarungen vgl. oben Anm. 8.

mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931¹² wurde unter anderem mit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Gebiet der Hohenzollernschen Lande abgeschlossen, die dieser Kirche als selbständiger Kirchenkreis eingegliedert waren¹³. Der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932¹⁴ regelte die Beziehungen der Vertragspartner für deren Gebiet.

b) Fortgeltung der Kirchenverträge

Wie haben sich die in den letzten 75 Jahren sowohl auf staatlicher¹⁵ als auch auf kirchlicher Seite¹⁶ erfolgten Veränderungen auf den Bestand der

¹² In: Listl (Hg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, 1987, 2. Bd., S. 760 ff.; Huber/Huber, Bd. 4 (Anm. 10), S. 709 ff.; hierzu Kübel, Der Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen, 1931, S. 21 ff., 27 ff.; Johannes Heckel (Anm. 1); Duske, Zum evangelischen Kirchenverträge mit dem preußischen Staat, in: Preußisches Pfarrarchiv 20 (1932) S. 1–13; Koerner, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge mit der preußischen Zirkumskriptionsbulle, 1932 (Nachdruck 1963), S. 185 ff.; Engelhard, Der preußische evangelische Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931 und sein Einfluß auf das bisher geltende Staatskirchenrecht in Preußen, 1932, S. 28 ff.; Sondermann, Der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931, [1933]; von Rittberg, Der Preussische Kirchenvertrag von 1931. Seine Entstehung und seine Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, 1960; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6, Die Weimarer Reichsverfassung, 1981, S. 924–927; May, Ludwig Kaas, Der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Sturz, Bd. 2, 1982, S. 451–494; Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, München 2009, S. 188 f.

¹³ Art. 164 Verfassungsurkunde für die Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922, in: Huber/Huber, Bd. 4 (Anm. 10), S. 545 (587); hierzu Wolff, Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, Einführung, 1925, S. 167 f.; Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 3. Bd., Die neuen Kirchenverfassungen, 1927, S. 164 f., 209 f.

¹⁴ In: Listl (Anm. 12), 1. Bd., S. 215 ff.; Huber/Huber, Bd. 4 (Anm. 10), S. 727 ff.; hierzu Friedrich (Hg.), Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden mit einer Einführung und Erläuterungen, 1933; Föhr (Hg.), Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932, 1933, S. 88–92; Hollerbach, Streiflichter zur Entstehungsgeschichte der Badischen Staatskirchenverträge von 1932, Aus Anlaß eines Briefwechsels zwischen der Badischen Staatskirchenvertragskommission, Kan. Abr. 61, S. 324–347; Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., 1978, S. 223–226; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6 (Anm. 12), S. 928–934; Link (Anm. 12), S. 189 f.

¹⁵ Zum Streit um die Fortgeltung von Staatskirchenverträgen vgl. allg. Haude, Die Fortgeltung des preussischen Konkordats vom 14.6.1929 und der preussischen evangelischen Kirchenverträge vom 11.5.1931 in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, 1955; Ostermann, Die Fortgeltung des Badischen Konkordats von 1932, 1962; Klose, Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den Evangelischen Landeskirchen in Hessen unter besonderer Berücksichtigung des Hessischen Kirchenvertrages vom 18. Februar 1960, 1966, S. 59 ff.; Riffner, Geltung des Reichskonkordats, des Preußischen Konkordats und des Preußischen Kirchenvertrags im Betrittsgebiet, in: FS Thiemer zum 70. Geburtstag, hg. v. Becker u. a.,

Kirchenverträge (des Badischen und des Preussischen) im jeweiligen Kirchengebiet ausgewirkt?

aa) Veränderungen auf Seiten des Staates

Trotz der Beseitigung der Eigenstaatlichkeit der Länder durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft¹⁷ sind die Länder als Rechtspersonen erhalten¹⁸ und die Kirchenverträge mit ihnen in Geltung geblieben¹⁹, wie die Literatur schon zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes²⁰, aber auch später²¹ überwiegend vertreten hat. Die evangelische Landeskirche Badens ging ebenfalls von der Fortgeltung des Badischen Kirchenvertrags aus; sie hat sich auch gegenüber der NS-Regierung auf den Badischen Kirchenvertrag berufen²².

1993, S. 343–352; *Deppenbrock*, Fortgeltung der Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der Verträge mit den evangelischen Landeskirchen, ZevKR 38 (1993) S. 413–429; *von Campenhausen*, Staatskirchenrecht in den neuen Ländern, in: HStR IX, 1997, § 207 Rdnrn. 32–38; weitere Nachweise bei *Johansen*, Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, Ein Werkstattbericht unter besonderer Berücksichtigung des Wittenberger Kirchenvertrags von 1993, ZevKR 43 (1998) S. 182–222 (196–200); *Fuchs*, Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, 1999, S. 14, 21 f.; *Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Bundesländern, 2000, S. 223 Anm. 23.

¹⁶ Hierzu *Ull*, Über die Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* auf Kirchenverträge, in: Festgabe für Maunz zum 70. Geburtstag am 1. September 1971, hg. v. Spanner u. a., 1971, S. 415–434 (423 ff.), als Gutachten: Zur Frage der Fortgeltung des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen im Falle der Bildung der Nordelbischen Kirche, in: *Blaschke/Ramm* (Hg.), 30 Jahre Staatskirchenvertrag, 10 Jahre Ev.-Luth. Nordelbische Kirche, Eine Dokumentation, 1992, S. 107–115 (110 ff.); *Matthiesen*, Der Schleswig-Holsteinische Kirchenvertrag vom 23. April 1957, 1986, S. 199 ff.; *Germann/Hunger*, Die Kontinuität der Staatskirchenverträge nach einer Vereinigung evangelischer Landeskirchen, DVBl. 2007, 1532–1539; *Classen*, Rechtsnachfolge in Kirchenverträge, ZevKR 53 (2008) S. 421–439; Protokollnotiz zur Fortgeltung des Güstrower Vertrages vom 24. März 2009 (ABl. [Mecklenburg] 2009 S. 38).

¹⁷ Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75).

¹⁸ *Ernst Rudolf Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. (1939), S. 327 ff.; BVerfGE 3, 267 (268).

¹⁹ Hierzu überzeugend *Reis*, Konkordat und Kirchenvertrag in der Staatsverfassung, JöR N.F. 17 (1968) S. 165–394 (292 ff.).

²⁰ *Forsthoff*, Die Verträge zwischen Staat und evangelischer Kirche, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag, Deutsche Rechtswissenschaft 4 (1939) S. 141–155 (152 ff.); dieser Beitrag steht im Zusammenhang mit den Beratungen des Ausschusses für Religionsrecht der Akademie für Deutsches Recht zu den Evangelischen Kirchenverträgen (*Schubert* [Hg.], Akademie für Deutsches Recht, 1933–1943, Protokolle der Ausschüsse, Bd. 15, Ausschuss für Religionsrecht, Nachtrag zu Bd. 14 [Völkerrecht], 2003, S. 61 ff.), vgl. hierzu *Winter*, Die Wissenschaft vom Staatskirchenrecht im Dritten Reich, 1979, S. 94 ff.

²¹ *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche (Anm. 6), S. 285.

²² Vgl. Schreiben des Landesbischofs *Kühliemann* an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2. August 1938, in: *Friedrich*, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evang. Landeskirche Badens von 1933–1953, ZevKR 3 (1953/54) S. 292–349, Anlage 2 (S. 346).

Im Rahmen der von den alliierten Kontrollbehörden angeordneten territorialen Neugliederung Deutschlands wurde das Land Preußen aufgelöst²³, wurden die Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden gebildet²⁴ und wurde die Stadt Bad Wimpfen dem württembergischen Landkreis Heilbronn eingegliedert²⁵. Auf die Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 sind nicht die völkerrechtlichen Grundsätze der Staatensukzession²⁶ anzuwenden, da es sich um eine innerstaatliche Neugliederung Deutschlands handelte, die die Kontinuität der Rechtsordnung gewährleistet musste²⁷. Die Literatur hat daher auch hinsichtlich der Zäsur 1945 überwiegend die Fortgeltung der evangelischen Kirchenverträge angenommen²⁸. Die Staatspraxis der Länder Württemberg-Baden²⁹, Württemberg-Hohenzollern³⁰ und (Süd-)Baden³¹ hat an der Verbindlichkeit dieser Verträge keinen Zweifel aufkommen lassen³². Der Geltungsbereich

²³ Kontrollratsgesetz Nr. 46 zur Auflösung des Landes Preußen vom 25. Februar 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262).

²⁴ Vgl. hierzu vor allem *Feuchte*, Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg, 1983, S. 17 ff.; insruktiv auch *Thimmel*, Art. Württemberg, in: HRC, Bd. 5, 1998, Sp. 1551–1573 (1570 f.).

²⁵ Im Gefolge der Neuordnung der Länder wurde die ehemals zur Provinz Starkenburg des Großherzogtums Hessen (später Volksstaat Hessen) gehörende Stadt Bad Wimpfen, die durch Anordnung der Militärregierung von Württemberg-Baden vom 26. November 1945 zunächst dem badischen Landkreis Sinsheim zugeordnet worden war, durch Gesetz Nr. 3044 über die Umgliederung der Stadt Bad Wimpfen an dem Landkreis Sinsheim in den Landkreis Heilbronn vom 23. April 1952 (Reg.-Bl. [Württemberg-Baden] S. 45) dem württembergischen Landkreis Heilbronn eingegliedert. Unabhängig von der Frage des staatsrechtlichen Status ging jedenfalls die Gesetzeshoheit über, vgl. VGH Stuttgart, ESVGH 8, 63 (65); *Schmedt*, Die staatsrechtliche Stellung der Stadt Bad Wimpfen, ZWLG 31 (1972) S. 346–357. Die 1930 geschlossene Vereinbarung zwischen dem hessischen Staate und der Evangelischen Landeskirche in Hessen vom 28. Januar/5. Februar 1930, in: *Huber/Huber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 701 ff., die ausschließlich die Staatsleistungen betraf, hat ihre Bedeutung mit Wirkung vom 1. April 1956 verloren, vgl. *Klose* (Anm. 15), S. 421–80 f., 178 f.

²⁶ Hierzu im Zusammenhang mit Kirchenverträgen *Germann/Hunger* (Anm. 16), S. 1537 m. w. N.

²⁷ Vgl. *Reis* (Anm. 19), S. 294 f.

²⁸ *Werner Weber*, Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, VVDStRL 11 (1954) S. 153–176 (156 f.); auch in: *ders.*, Staat und Kirche in der Gegenwart, Rechtswissenschaftliche Beiträge aus vier Jahrzehnten, 1978, S. 163–186 (166 f.); *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche (Anm. 6), S. 287.

²⁹ Vgl. *Wieberl*, in: *Nebinger* (Hg.), Kommentar zur Verfassung für Württemberg-Baden, 1948, S. 75 f.; *Hollerbach*, Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts in Baden und Württemberg in der unmittelbaren Nachkriegszeit, in: *Demokrate in Anfechtung und Bewährung*, FS Broermann, hg. v. Listl u. a., 1982, S. 773–796 (786).

³⁰ *Hollerbach*, Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts (Anm. 29), S. 787. Das Land Württemberg-Hohenzollern hat die früher vom preussischen Staat bezahlten Staatsleistungen in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande in der Nachfolge entrichtet, vgl. 4. [Württembergischer] Evangelischer Landeskirchenrat, Beilage 30, S. 109.

³¹ Vgl. *Hollerbach*, Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts (Anm. 29), S. 793.

³² *Friedrich*, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung (Anm. 22), S. 339 f.; *Hollerbach*, Verträge des Staates mit den evangelischen Kirchen in Deutschland, in: *Albrecht u. a.* (Hg.), Politik und Konfession, FS Repgen zum 60. Geburtstag, 1983, S. 563–582 (574).

des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen wurde 1960 auf das Gebiet der Stadt Bad Wimpfen ausgedehnt³³.

Auch die Gründung des Landes Baden-Württemberg am 25. April 1952³⁴ erfolgte nicht im Wege der völkerrechtlichen Staatensukzession, sondern durch innerstaatliche Rechtssetzung³⁵. Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg³⁶ hat ebenso wie die überwiegende Meinung im Schrifttum³⁷ und wie die Staatspraxis³⁸ des neuen Bundeslandes die Fortgeltung des Badischen und des Preußischen Kirchenvertrags bestätigt.

bb) Veränderungen auf Seiten der Kirchen

Auf Seiten der evangelischen Landeskirchen waren die Veränderungen³⁹ weniger tief greifend. Am 1. April 1950 wurde der Kirchenkreis der Hohenzollernschen Lande aus der Kirche der altpreußischen Union ausgeschieden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vereinigt⁴⁰. Die diesbezüglichen Rechte der Kirche der altpreußischen Union aus dem Preußischen Kirchenvertrag gingen im Wege der Universalsukzession auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über⁴¹; die Bindung der Evan-

³³ § 1 Abs. 1 Buchst. a Gesetz zur Vereinheitlichung des Landesrechts in den Landkreisen Heilbronn, Sinsheim und Mösbach vom 22. Februar 1960 (GBl. [Baden-Württemberg] S. 51).

³⁴ Hierzu Feuchte, Verfassungsgeschichte (Anm. 24), S. 117 ff. (160).

³⁵ Zweites Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 284); hierzu Reis (Anm. 19), S. 340 f.

³⁶ Art. 8 LV (Anm. 3), die gem. Art. 94 Abs. 2 Satz 1 LV am 20. November 1953 in Kraft getreten ist.

³⁷ Vgl. Feuchte, in: Spreng/Birn/Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart u.a. 1954, Art. 8 Nr. 1; Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche (Anm. 6), S. 286; Reis (Anm. 19), S. 332 f.; Braun (Anm. 3), Art. 8 Rdnr. 3; Hollerbach, in: Feuchte, Verfassung (Anm. 3), Art. 8 Rdnr. 15; Martin Heckel, Staatskirchenrecht, in: Maurer/Hendler, Baden-Württembergisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1990, S. 580–599 (583).

³⁸ Braun (Anm. 3), Art. 8 Rdnr. 3; Hollerbach, in: Feuchte, Verfassung (Anm. 3), Art. 8 Rdnr. 4.

³⁹ Die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens führt seit 1. Juli 1957 die Bezeichnung Evangelische Landeskirche in Baden (GVBl. [Baden] 1957 S. 11); diese Namensänderung hatte selbstverständlich keine vertragsrechtlichen Auswirkungen.

⁴⁰ Art. 1 Satz 1 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über den Kirchenkreis der hohenzollernschen Lande vom 24. Februar 1950 (Abl. [Württemberg] 34 S. 33). Zur Vorgeschichte Müller, Staatsgrenzen und evangelische Kirchengrenzen, Gesamtdeutsche Staatseinheit und evangelische Kirchengrenzen nach deutschem Recht, hg. v. von Campenhausen, 1988, S. 214 f., 222 f.

⁴¹ Art. 3 Abs. 3 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Anm. 40); 4. [Württembergischer] Evangelischer Landeskirchentag, Beilage 30, S. 110.

gelischen Landeskirche in Württemberg an den Preußischen Kirchenvertrag stand nie in Zweifel⁴².

Am 1. Januar 1968 schieden die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wimpfen und Bad Wimpfen-Hohenstadt aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus und wurden mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vereinigt⁴³. Der Hessische Kirchenvertrag⁴⁴ erlangte in diesem Gebiet keine Wirksamkeit.

cc) Stabile Vertragsgrenzen

Kleinere Gebietsveränderungen erfolgten durch Grenzbereinigungen sowohl auf staatlicher⁴⁵ als auch auf kirchlicher⁴⁶ Seite. Das von den Kirchenverträgen erfasste Territorium blieb nach dem Grundsatz der stabilen Vertragsgrenzen unverändert⁴⁷, da der Geltungsbereich der Kirchenverträge das zur Zeit des Vertragsschlusses gemeinsame Gebiet der jeweils beteiligten Kirche und des jeweils beteiligten Landes umfasst. Würde eine Kirchengemeinde von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die benachbarte württembergische Landeskirche umgegliedert, blieb für das Gebiet dieser Kirchengemeinde der Badische Kirchenvertrag anwendbar.

dd) Ergebnis

Demnach bestanden die evangelischen Kirchenverträge auf dem jeweiligen Vertragsgebiet fort. Von der bisherigen Geltung des Preußischen Kirchenvertrags „lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen“ und des Badischen Kirchenvertrags „lediglich im

⁴² Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche (Anm. 6), S. 289.

⁴³ Art. 1 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Wimpfen und Bad Wimpfen-Hohenstadt vom 6./8. Dezember 1967 (Abl. [Württemberg] 43 S. 25).

⁴⁴ Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960, in: Listl (Anm. 12), 1. Bd., S. 801 ff.; hierzu Jung, Der Hessische Kirchenvertrag vom 18. Februar 1960, ZevKR 7 (1959/60) S. 289–306; Klose (Anm. 15), S. 76 ff.; Weisping, Neuere Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Hessen, ZevKR 24 (1979) S. 315–339. – Der Hessische Kirchenvertrag wurde zwar vor der Vereinigung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgeschlossen. Da aber die Eingliederung in den Landkreis Heilbronn vor diesem Vertragsschluss erfolgte (siehe oben Anm. 25), fehlte dem Land Hessen bereits die Regelungskompetenz für Bad Wimpfen.

⁴⁵ Vgl. Braun (Anm. 3), Art. 23 Rdnr. 6.

⁴⁶ Verträge der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 19. Februar/2. März 1974 (Abl. [Württemberg] 46 S. 135; GVBl. [Baden] 1974 S. 75), vom 17. Juni/29. September 1975 (Abl. [Württemberg] 47 S. 28; GVBl. [Baden] 1975 S. 93), 22. Oktober/8. Dezember 1976 (Abl. [Württemberg] 47 S. 271; GVBl. [Baden] 1976 S. 144), vom 15./26. September 1989 (Abl. [Württemberg] 53 S. 877; GVBl. [Baden] 1989 S. 235) und vom 24. November 1999 (Abl. [Württemberg] 59 S. 4; GVBl. [Baden] 1999 S. 143; 2000 S. 93).

⁴⁷ Braun (Anm. 3), Art. 8 Rdnr. 3; Martin Heckel, Staatskirchenrecht (Anm. 37), S. 583. Vgl. allg. Classen (Anm. 16), S. 428, 432 f.

Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden“ gingen die Vertragsparteien im Jahr 2007 übereinstimmend aus⁴⁸. Das im Bundesland Baden-Württemberg uneinheitliche Vertragsstaatskirchenrecht wurde durch den Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg in Fortbildung und Neufassung der bestehenden Kirchenverträge⁴⁹ auf dem gesamten Gebiet des Landes dauerhaft und im Wesentlichen einheitlich gestaltet.

2. Entwicklung des Rechts der evangelischen Kirchenverträge in Deutschland

Die Entwicklung des Vertragsstaatskirchenrechts mit evangelischen Landeskirchen in Deutschland verlief nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung in mehreren Phasen⁵⁰. Am Anfang stand – geführt vom Bayerischen Vertrag von 1924 – eine Reihe von kodifikatorischen Kirchenverträgen in der Weimarer Republik⁵¹, die mehrheitlich entsprechenden

⁴⁸ Präambel Abs. 4 EvKivVBW.

⁴⁹ Präambel Abs. 7 EvKivVBW.

⁵⁰ Hierzu *Hollerbach*, Verträge des Staates mit den evangelischen Kirchen (Anm. 32); *ders.*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen (Anm. 6), S. 254 ff.; *Germann*, Die Staatskirchenverträge der Neuen Bundesländer: Eine dritte Generation im Vertragsstaatskirchenrecht, in: Mückl (Anm. 5), S. 91–113 (92 ff.).

⁵¹ Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherschen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924, in: *Listl* (Anm. 12), I. Bd., S. 508 ff., *Hüber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 677 ff., Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) vom 15. November 1924, in: *Listl* (Anm. 12), I. Bd., S. 517 ff., *Hüber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 682 ff.; hierzu *Anschtitz*, Die bayerischen Kirchenverträge von 1925, [1925]; *Oeschey*, Die Rechtsgrundlagen der bayerischen Kirchenverträge, BayVBl. 1926, 241–256, 273–280, 289–298; *Stiemer*, Die Verträge des Bayerischen Staates mit der Evangelisch-Lutherschen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der Pfälzischen Landeskirche, 1928; *Schott*, Sind die bayrischen Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtfertigbar?, 1928; *Koeniger* (Anm. 12), S. 241 ff.; *Roedel/Pavitis*, Rechtskirchenrecht und neues bayerisches Kirchenrecht, 1934, S. 86 ff.; *Ludwig*, Inhalt und Natur des Vertrages vom 15. November 1924 zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherschen Kirche in Bayern rechts des Rheins, 1936, S. 11 ff.; *Rust* (Anm. 3); *von Campenhausen*, Fünzig Jahre Bayerischer Kirchenvertrag, Nachrichten der Evangelisch-Lutherschen Kirche in Bayern 29 (1974) S. 421–426; *Ernst Rudolf Hüber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6 (Anm. 12), S. 912–918; *Maser*, Evangelische Kirche im demokratischen Staat, Der bayerische Kirchenvertrag von 1924 als Modell für das Verhältnis von Staat und Kirche, 1983, S. 25 f., 73 ff.; *Gretthelm/Böttcher/Hofmann/Hübner*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, 1994, S. 122 ff.; *Link* (Anm. 12), S. 186 f. – Preußischer Kirchenvertrag (Anm. 12) – Badischer Kirchenvertrag (Anm. 14). – Allg. vgl. *Liernmann*, Das evangelische Konkordat, AöR 13 (1927) S. 381–431; *Ernst Rudolf Hüber*, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, 1930; *Schoen*, Die Rechtsgrundlagen der Verträge zwischen Staat und Kirche und der Verträge der Kirchen untereinander, AöR 21 (1932) S. 317–363; *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts (Anm. 3), § 138 Rdnr. 49.

– Neben diesen kodifikatorischen Verträgen wurden – wie bereits verneint im 19. Jahrhundert (hierzu *Hüber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 671 Anm. 1 m. w. N.) – mehrere Staatskirchenverträge über Einzelfragen der Staatsleistungen abgeschlossen: Vertrag zwischen dem Braunschweigischen Staat und der evangelisch-lutherschen Landeskirche vom 8. August 1923, in: *Listl* (Anm. 12), 2. Bd., S. 789 ff., in: *Hüber/Hüber*, Bd. 4

Konkordaten aus Partätsgründen nachfolgten. Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurden – nach dem Vorbild des Loccumer Vertrags von 1955 – mehrere Kirchenverträge abgeschlossen⁵². Sie brachten (Anm. 10), S. 674 ff.; Thüringer Kirchenvertrag vom 24. August/19. September 1929, in: *Hüber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 692 ff.; Kirchenvertrag zwischen dem Land Thüringen und der evangelisch-lutherschen Kirche in Reuß ä. L. vom 14. August/19. September 1929, in: *Hüber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 695 ff.; Vereinbarung zwischen dem Land Anhalt und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18./20. März 1930, in: *Hüber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 698 ff.; Vereinbarung zwischen dem hessischen Staate und der Evangelischen Landeskirche in Hessen (Anm. 25); Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwern und der evangelisch-lutherschen Kirche von Mecklenburg-Schwern vom 2. Mai 1930, in: *Hüber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 704 f.

⁵² Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1935, in: *Listl* (Anm. 12), 2. Bd., S. 109 ff.; hierzu *Müller*, Der Loccumer evangelische Kirchenvertrag als Spiegel der staatskirchenrechtlichen Lage in der Bundesrepublik, DÖV 1955, 421–427; *Ruppel*, Der Vertrag zwischen Staat und Kirche in Niedersachsen, Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherschen Landeskirchen 4 (1955) S. 108–112; *Thieme*, Der Vertrag von Kloster Loccum, Zur Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, DVBl. 1955, 273–276; *Smetend*, Der Niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, JZ 1956, 50–53; *Scherer*, Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, ZevKR 6 (1957/58) S. 1–37, auch in: *ders.*, Schriften zum Staatskirchenrecht, hg. v. *Listl*, 1973, S. 301–336; *Sperling*, in: *Korte/Rebe*, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, 2. Aufl. 1986, S. 717–724, 724–744; *Ohlenschläger*, Der Loccumer Vertrag – der erste Staatskirchenvertrag in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, KZG 3 (1990) S. 245–275; *Radtke*, 40 Jahre Loccumer Vertrag, NdsVBl. 1995, 157–160; *Schilberg*, Der Loccumer Vertrag, Entstehung und Folgen, in: *Pollmann* (Hg.), Kirche in den fünfziger Jahren, Die Braunschweigische evangelisch-luthersche Landeskirche, 1997, S. 89–108; *von Campenhausen*, Der Loccumer Vertrag – ein Leuchtturm in der Entwicklung des Staatskirchenrechts, in: *Konkordat* evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Hg.), In Freiheit verbunden, 50 Jahre Loccumer Vertrag, 2005, S. 57–72; *Ortiz*, Die Entstehung des Loccumer Vertrags, in: *In Freiheit verbunden* (Anm. 52), S. 23–55. – Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957, in: *Listl* (Anm. 12), 2. Bd., S. 665 ff.; hierzu: *Redeker*, Der Kieler Staatskirchenvertrag, Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherschen Landeskirchen 6 (1957) S. 137–142; *Ebsen*, Das Kirchensteuerrecht im Staatskirchenvertrag, Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherschen Landeskirchen 6 (1957) S. 143–145; Zur Verfassungsmäßigkeit der Schulbestimmungen des schleswig-holsteinischen Kirchenvertrages, Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. Mai 1957, in: *Smetend*, Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1946–1969, 1972, S. 338–358, auch in: *Blaschke/Ramm* (Anm. 16), S. 96–106; *Ule* (Anm. 16); *Toetzke*, Entwicklung und Verfassungsmäßigkeit des Artikel 6 – des sogenannten Schulartikels – des schleswig-holsteinischen Kirchenvertrages vom 23. Mai 1957, 1965, S. 81 ff., *Matthiesen* (Anm. 16), S. 24 ff.; *Deflbrück*, 30 Jahre Staatskirchenvertrag – Zur Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche, in: *Blaschke/Ramm* (Anm. 16), S. 122–128. – Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958, in: *Listl* (Anm. 12), 2. Bd., S. 322 ff.; hierzu *von Hanstein*, Der Detmolder Kirchenvertrag vom 6.3.1958, ZevKR 6 (1957/58) S. 299–315. – Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen (Anm. 44). – Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962, in: *Listl* (Anm. 12), 2. Bd., S. 487 ff.; hierzu *Graubeding*, Der Mainzer Staatsvertrag, ZevKR 10 (1963/64) S. 143–172; *Maly*, Der Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den evan-

ten die neue, in der Weimarer Zeit erst angebahnte Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche zum Ausdruck und erlangten Modellcharakter auch für die späteren Konkordate. Nach der Herstellung der deutschen Einheit wurden beginnend mit dem Wittenberger Vertrag von 1993 in allen neuen Ländern Kirchenverträge⁵³ abgeschlossen, die sich an den westdeutschen in: *List!* (Anm. 12), 2. Bd., S. 646 ff.; Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984, vom 14. März 2007 (ABl. EKD S. 178).

⁵³ Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993, in: *Burger* (Hg.), Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern – Textsammlung – Verfassungen und Staatskirchenverträge, Staatskirchenrecht in Polen, Tschechien und Ungarn, 2000, S. 108 ff.; hierzu *Herrmann Weber*, Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, in: *Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit*, FS Ernst Gottfried Mahrenholz, hg. v. Däubler-Gmelin u. a., 1994, S. 99–113, erweitert und aktualisiert: NVwZ 1994, 759–766; *Vulpus*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus der Sicht der Verwaltung, LKV 1994, 277–280; *ders.*, Die Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993, in: von Dietze (Hg.), Kirche als grenzüberschreitende Gemeinschaft, Eine Freundschaft für Johnsen, 1994, S. 29–34; *ders.*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Nihil obstat-Frage, JoR N.F. 43 (1995) S. 327–354; *Jobstsen* (Anm. 15); *Keuffel*, Staatskirchenverträge in der Praxis, Offene Fragen bei der Umsetzung von Staatskirchenverträgen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen-Anhalt, 2003; *Vulpus*, Zehn Jahre Evang. Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, KuR 120 S. 79–82 (= 2004 S. 1–4). – Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994, in: *Burger* (Anm. 53), S. 39 ff.; hierzu *von Campenhausen*, Der Gästewer Vertrag – Ein Schritt zur Normalisierung des Verhältnisses von Staat und Kirche, LKV 1995, 233–236; *Harder*, Zur Entstehung, Ausgestaltung und Wirkung des Gästewer Vertrages, in: *ders.*, Kirche – Recht – Wirtschaft, Aufsätze und Beiträge aus vier Jahrzehnten, 2007, S. 203–231. – Vertrag des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994, in: *Burger* (Anm. 53), S. 157 ff.; hierzu *Herrmann Weber*, Der Thüringer Evangelische Kirchenvertrag, in: *Ziemske u. a.* (Hg.), Staatsphilosophie und Rechtspolitik, FS Knele zum 65. Geburtstag, 1997, S. 1009–1035; *Renck*, Anmerkungen zum Vertrag zwischen dem Land Thüringen und den Evangelischen Kirchen, ThürVbl. 1999, 6–12. – Vertrag des Freistaats Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994, in: *Burger* (Anm. 53), S. 67 ff.; hierzu *Heitmann*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen aus der Sicht der Verwaltung, LKV 1995, 93–97; *Raum*, Die Verhandlungen zu den Staatskirchenverträgen aus der Sicht des Freistaates Sachsen, in: *Tillmanns* (Hg.), Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, 2001, S. 45–128; *Bergmann*, Die Verhandlungen zum Vertrag zwischen den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen und dem Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 aus der Sicht der evangelischen Landeskirchen, in: *Tillmanns* (Anm. 53), S. 129–149; *Ziwever*, 10 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag in Sachsen, Bedeutung und Perspektiven des Staatskirchenrechts, ABl. der Evang.-Luth. Kirche Sachsens, 2005, B 5–8; *Schmidt*, Offene Fragen und verwaltungspraktische Probleme des Sächsischen Staatskirchenrechts – ein kritischer Rückblick auf fast 15 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen, in: Nagel/Böllmann (Hg.), Staatliches Handeln zwischen Notwendigkeit und Übermaß, Zum 65. Geburtstag von Goetlich, 2008, S. 141–174. – Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 8. November 1996, in: *Burger* (Anm. 53), S. 23 ff.; hierzu *Di Fabio*, Gewissen, Glaube, Religion, Wandelte sich die Religionsfreiheit?, 2008, S. 105 ff. – Allg. vgl. *Heitmann*, Die Entwicklung von Staat und Kirche aus der Sicht der „neuen“ Länder, ZevKR 39 (1994) S. 402–417; *von Campenhausen*, Vier

für die späteren Konkordate. Nach der Herstellung der deutschen Einheit wurden beginnend mit dem Wittenberger Vertrag von 1993 in allen neuen Ländern Kirchenverträge⁵³ abgeschlossen, die sich an den westdeutschen

in: *List!* (Anm. 12), 2. Bd., S. 646 ff.; Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984, vom 14. März 2007 (ABl. EKD S. 178).

⁵³ Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993, in: *Burger* (Hg.), Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern – Textsammlung – Verfassungen und Staatskirchenverträge, Staatskirchenrecht in Polen, Tschechien und Ungarn, 2000, S. 108 ff.; hierzu *Herrmann Weber*, Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, in: *Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit*, FS Ernst Gottfried Mahrenholz, hg. v. Däubler-Gmelin u. a., 1994, S. 99–113, erweitert und aktualisiert: NVwZ 1994, 759–766; *Vulpus*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus der Sicht der Verwaltung, LKV 1994, 277–280; *ders.*, Die Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993, in: von Dietze (Hg.), Kirche als grenzüberschreitende Gemeinschaft, Eine Freundschaft für Johnsen, 1994, S. 29–34; *ders.*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Nihil obstat-Frage, JoR N.F. 43 (1995) S. 327–354; *Jobstsen* (Anm. 15); *Keuffel*, Staatskirchenverträge in der Praxis, Offene Fragen bei der Umsetzung von Staatskirchenverträgen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen-Anhalt, 2003; *Vulpus*, Zehn Jahre Evang. Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, KuR 120 S. 79–82 (= 2004 S. 1–4). – Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994, in: *Burger* (Anm. 53), S. 39 ff.; hierzu *von Campenhausen*, Der Gästewer Vertrag – Ein Schritt zur Normalisierung des Verhältnisses von Staat und Kirche, LKV 1995, 233–236; *Harder*, Zur Entstehung, Ausgestaltung und Wirkung des Gästewer Vertrages, in: *ders.*, Kirche – Recht – Wirtschaft, Aufsätze und Beiträge aus vier Jahrzehnten, 2007, S. 203–231. – Vertrag des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994, in: *Burger* (Anm. 53), S. 157 ff.; hierzu *Herrmann Weber*, Der Thüringer Evangelische Kirchenvertrag, in: *Ziemske u. a.* (Hg.), Staatsphilosophie und Rechtspolitik, FS Knele zum 65. Geburtstag, 1997, S. 1009–1035; *Renck*, Anmerkungen zum Vertrag zwischen dem Land Thüringen und den Evangelischen Kirchen, ThürVbl. 1999, 6–12. – Vertrag des Freistaats Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994, in: *Burger* (Anm. 53), S. 67 ff.; hierzu *Heitmann*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen aus der Sicht der Verwaltung, LKV 1995, 93–97; *Raum*, Die Verhandlungen zu den Staatskirchenverträgen aus der Sicht des Freistaates Sachsen, in: *Tillmanns* (Hg.), Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen, Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, 2001, S. 45–128; *Bergmann*, Die Verhandlungen zum Vertrag zwischen den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen und dem Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 aus der Sicht der evangelischen Landeskirchen, in: *Tillmanns* (Anm. 53), S. 129–149; *Ziwever*, 10 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag in Sachsen, Bedeutung und Perspektiven des Staatskirchenrechts, ABl. der Evang.-Luth. Kirche Sachsens, 2005, B 5–8; *Schmidt*, Offene Fragen und verwaltungspraktische Probleme des Sächsischen Staatskirchenrechts – ein kritischer Rückblick auf fast 15 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen, in: Nagel/Böllmann (Hg.), Staatliches Handeln zwischen Notwendigkeit und Übermaß, Zum 65. Geburtstag von Goetlich, 2008, S. 141–174. – Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 8. November 1996, in: *Burger* (Anm. 53), S. 23 ff.; hierzu *Di Fabio*, Gewissen, Glaube, Religion, Wandelte sich die Religionsfreiheit?, 2008, S. 105 ff. – Allg. vgl. *Heitmann*, Die Entwicklung von Staat und Kirche aus der Sicht der „neuen“ Länder, ZevKR 39 (1994) S. 402–417; *von Campenhausen*, Vier

Vorbildern orientierten, aber aufgrund der Diktaturerfahrungen in der DDR auch eigene Akzente setzten. Zuletzt wurden in den Stadtstaaten ebenfalls kirchenvertragliche Vereinbarungen⁵⁴ getroffen. Mit dem Berliner Vertrag besaßen 2006 alle Bundesländer und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kirchenvertragliche Regelungen – mit einer Ausnahme: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg war (abgesehen von den Hohenzollernschen Landen) vertragslos geblieben.

II.

Die Entstehung⁵⁵

1. Vorbereitungsphase

Das Desiderat nach einem Kirchenvertrag bestand, wie dargelegt, zunächst bei der württembergischen Landeskirche. Daher war es der Evan-

neue Staatskirchenverträge in vier neuen Ländern, NVwZ 1995, 757–762; *Hollerbach*, Vertragsstaatskirchenrecht als Instrument im Prozeß der deutschen Wiedervereinigung, KuR 120 S. 1–12 (= 1/1995 S. 1–12); *Piza*, Kirche und Staat – Vertragliche Partnerschaft mit Zukunft, NVwZ 1995, 460–462; *Vulpius*, Aktuelle Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat im vereinigten Deutschland, KuR 120 S. 13–24 (= 3/1995 S. 1–12); *Solte*, Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche in den Staatskirchenverträgen der neuen Länder, in: *Puza/Kustermann* (Hg.), Neue Verträge zwischen Kirche und Staat, Die Entwicklung in Deutschland und Polen, 1996, S. 79–97; *Kreß*, Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern, Itagfährig für die Rolle der Kirche in der säkulareren Gesellschaft?, *Maternaldienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim* 48 (1997), S. 23–28; *von Campenhausen*, Staatskirchenrecht in den neuen Ländern (Anm. 15), § 207 Rdnm. 41 f.; *Johnsen* (Anm. 15); *Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15); *Vulpius*, Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, in: *Grabenwarter/Lüdecke* (Hg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht, Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, 2002, S. 216–234; *Link* (Anm. 12), S. 246 ff.

⁵⁴ Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen vom 31. Oktober 2001 (ABl. EKD 2002 S. 69); hierzu *Wesner*, Evangelischer Kirchenvertrag Bremen, Zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 31. Oktober 2001, ZevKR 47 (2002) S. 670–681. – Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (ABl. EKD 2006 S. 533); hierzu *Tirowski*, Staat und Kirche in neuzeitlicher Perspektive – Staatskirchenverträge mit der Freien und Hansestadt Hamburg, KuR 2006 S. 16–26; *David*, Über die Hamburger Kirchenverträge, JöR N.F. 56 (2008) S. 159–191. – Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20. Februar 2006 (ABl. EKD 2007 S. 30); hierzu *Richter/Ziekow*, Der Evangelische Kirchenvertrag Berlin, ZevKR 53 (2008) S. 1–27.

⁵⁵ Mitteilungen zur Entstehungsgeschichte evangelischer Kirchenverträge finden sich mehrfach in der Literatur, vgl. beispielsweise:

- a) Zum Badischen Kirchenvertrag: *Friedrich*, Der evangelische Kirchenvertrag (Anm. 14);
- b) zum Niedersächsischen Kirchenvertrag, zum Schleswig-Holsteinischen Kirchenvertrag und zum Hessischen Kirchenvertrag: *Ruppel*, Kirchenvertragsrecht (Anm. 52), vor allem S. 99 ff.; *Scheuier* (Anm. 52); *Jung* (Anm. 44); *Otte* (Anm. 52);

gelische Oberkirchenrat in Stuttgart, der nach länger zurückreichenden Vorüberlegungen im Jahr 2002 einen Vertragsentwurf erstellte, und zwar für einen (bilateralen) Vertrag zwischen der württembergischen Landeskirche und dem Staat. Anhand dieses Entwurfs beniet im Folgejahr der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe über seine Beteiligung an Verhandlungen zum Abschluss eines (trilateralen) Staatskirchenvertrags. Hierbei spielten verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle.

Einerseits war die Ausgangslage für die badische Landeskirche eine andere als für die württembergische. Denn sie verfügte seit siebzug Jahren über einen Staatskirchenvertrag, mit dem sie im Grundsatz nach wie vor zufrieden war, so dass ein zwingender Bedarf nach einem neuen Vertrag nicht bestand. Hinzu kam, dass der Badische Kirchenvertrag nicht nur in der Entwicklung des Kirchenvertragsrechts, sondern auch in demokratische- und regionalgeschichtlicher Hinsicht einen besonderen Rang einnimmt. Die Ratifikation des Badischen Kirchenvertrags (und des Badischen Konkordats) am 11. März 1933⁵⁶ war nämlich – nach tagelangen politischen Turbulenzen – die letzte Amtshandlung der demokratisch gewählten Staatsregierung Badens vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gewesen⁵⁷. Am Badischen Kirchenvertrag hingen also verständiglicherweise Emotionen.

Andererseits versprach der württembergische Vertragsentwurf einen deutlichen Fortschritt im Regelungsgehalt gegenüber dem Badischen Kirchenvertrag, was vor allem bei den kirchlichen Mitwirkungsrechten in Personalangelegenheiten der Theologischen Fakultäten gesehen wurde⁵⁸. Die Chance, die vertraglichen Beziehungen zum Land Baden-Württemberg auf

c) zu den Staatskirchenverträgen in den neuen Bundesländern und vor allem zum Württembergischen Kirchenvertrag: *Johnsen* (Anm. 15); *Vulpius*, Aktuelle Fragen (Anm. 53); *ders.*, Die Verhandlungen (Anm. 53); vgl. auch *Heinmann*, Die Entwicklung von Staat und Kirche (Anm. 53);

d) zum Sächsischen Kirchenvertrag: *Raum* (Anm. 53); *Bergmann* (Anm. 53); *Zweyner* (Anm. 53);

e) zum Hamburger Kirchenvertrag: *Tirowski* (Anm. 54);

f) zum Berliner Kirchenvertrag: *Richter/Ziekow* (Anm. 54).

⁵⁶ Fundstellen bei *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche (Anm. 6), S. 44. ⁵⁷ Vgl. *Hoffmann*, Der Beginn des Kirchenkampfes in Baden bis zur Theologischen Erklärung von Barren (1934), in: Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, hg. v. Erbacher, 1989, S. 91 ff. (103); *Friedrich*, Der evangelische Kirchenvertrag (Anm. 14), S. 60; *Hirg*, Geschichte Badens, 1992, S. 335 f.; *Erbacher*, Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, 1996, S. 317; ausführlich *Hollerbach*, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Conrad, hg. v. Kleinheyer u. a., 1979, S. 283–305 (283 f.), auch in: *ders.*, Ausgewählte Schriften, hg. v. Robbers, 2006, S. 401–421 (401 f.). Anders *Link*, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, Fünf Abhandlungen, 2000, S. 130, der die Ratifikation „als erste Amtshandlung des neuen Regimes“ bezeichnet.

⁵⁸ Zur Diskrepanz zwischen den Regelungen des Badischen Kirchenvertrags und den neueren Entwicklungen des Kirchenvertragsrechts vgl. auch *Wintzer*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl. 2008, S. 151–156.

eine Basis zu stellen, die den aktuellen Erfordernissen besser gerecht wird, gab den Ausschlag. Auch schien der Zeitpunkt für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land nicht ungünstig zu sein.

Eine Arbeitsgruppe aus beiden Evangelischen Oberkirchenräten diskutierte den Vertragsentwurf und legte ihn endgültig fest, und zwar unter Berücksichtigung der „badischen Besonderheiten“. Dabei wurde insbesondere an das Landeskirchliche Predigerseminar Petersstift⁵⁹ in Heidelberg (jetzt Art. 4 EvKivBW), die näheren Vereinbarungen zum Petersstift und an die Baulasten in den badischen Landesteilen⁶⁰ (jetzt Schlussprotokoll zu Art. 4 und zu Art. 19 Abs. 1 EvKivBW) gedacht. Mit der Billigung des Vertragstextes in der Fassung der Arbeitsgruppe durch die Evangelischen Oberkirchenräte in Stuttgart und Karlsruhe war die Vorbereitungsphase im März 2006 abgeschlossen.

2. Verhandlungsphase

Am 31. Juli 2006 übergaben die Landesbischöfe Fischer (Baden) und Jüly (Württemberg) Ministerpräsident Oettinger den Entwurf des Staatskirchenvertrags. Mit der Abgabe des konkreten Vertragsangebots war das Startsignal für die Verhandlungen gegeben. Sie nahmen etwa ein halbes Jahr in Anspruch und fanden nach Prüfung des Entwurfs in den zuständigen Ministerien in der Zeit von Dezember 2006 bis Juni 2007 in Stuttgart statt.

Die Verhandlungen wurden von Anfang an intensiv, konstruktiv und in Teilen kontrovers geführt. Nach neun teilweise ganztägigen Verhandlungsrunden, die am Sitz verschiedener Ministerien, aber auch in kirchlichen Dienststellen tagten, gelang es, einen konsentierten Vertragsentwurf herzustellen. Mit ihm waren im Grundsatz alle Beteiligten zufrieden. Die formelle Feststellung, dass die Vertragspartner den Vertragstext als authentisch und endgültig festlegten (Paraphierung), fand am 25. Juli 2007 im Landtagsgebäude statt. So viel zunächst zum äußeren, durchaus zügigen Ablauf der Verhandlungen.

Die Positionen des Landes einerseits und der beiden Landeskirchen andererseits waren vor allem in vier Punkten auseinander gegangen. Generell strittig war eine unbefristete Ausgestaltung sowohl von institutionellen Garantien als auch von finanziellen Leistungen gewesen. Bei beidem verfolgte das Land – zur Überraschung der Kirchen – eine zeitliche Begrenzung und hielt an dieser Haltung lange fest⁶¹. Letztlich hat sich aber der staats-

⁵⁹ Zu seiner Entstehung vgl. *Friedrich*, Einführung in das Kirchenrecht (Anm. 14), S. 169, 192; *Wittler*, Staatskirchenrecht (Anm. 58), S. 152 Anm. 461.

⁶⁰ Hierzu *Nielsen*, Kirchengut, Pfarrbesoldung und Baulast in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Entstehung, Entwicklung, Probleme, 1991.

⁶¹ Ein Beispiel für den „Verlust staatskirchenrechtlicher Selbstverständlichkeiten“; vgl. hierzu *Herrig*, Ordnung der Freiheit – das Staatskirchenrecht vor neuen Heraus-

kirchenrechtliche Grundsatz und der gemeinsame Wille der Beteiligten durchgesetzt, dass es das Ziel eines Staatskirchenvertrages ist, eine dauerhafte Grundlage für das Verhältnis von Staat und Kirche zu schaffen⁶², wie ja auch der Badische Kirchenvertrag von 1932 weder im Einzelnen noch im Ganzen befristete Zusagen kennt. Der Rekurs auf den Badischen Kirchenvertrag (und das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932⁶³) war in den Verhandlungen wichtig gewesen.

Die Einigung in der Frage der „Ewigkeitsgarantie“ wurde dadurch erleichtert, dass eine Anpassungsklausel (*clausula rebus sic stantibus*) in das Vertragswerk aufgenommen wurde (Art. 30 Abs. 2 EvKivBW): „Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen“⁶⁴.

Ein weiterer Dissens betraf den Umfang der Gewährleistung des auf Landesrecht beruhenden Schutzes der Sonn- und Feiertage. Die Bedeutung des Landesrechts war im Rahmen der Föderalismusreform⁶⁵ gestiegen, da

forderungen. ZevKR 53 (2008) S. 235–254 (237 ff.). – Zur zeitlichen Begrenzung im Berliner Kirchenvertrag vgl. *Richter/Zielkow* (Anm. 54), S. 13 f.

⁶² Vgl. zu diesem Ziel *Hollerbach*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen (Anm. 6), S. 274.

⁶³ Text bei *Listl* (Anm. 12), 1. Bd., S. 136 ff.; *Dirrig* (Anm. 2), Nr. 160a.

⁶⁴ Die *clausula rebus sic stantibus* orientiert sich unter Berücksichtigung der Vorgängerbestimmungen (Art. 24 Abs. 2 Brandenburgischer Kirchenvertrag [Anm. 53] und Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bremer Kirchenvertrag [Anm. 54]) bei den Tatbestandsvorsetzungen eng an § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), in: *Dirrig* (Anm. 2), Nr. 45, während sie bei den Rechtsfolgen von dieser Vorschrift deutlich abweicht. Vor dem Hintergrund der allgemein vertretenen Anwendbarkeit der *clausula rebus sic stantibus* auf Kirchenverträge (vgl. *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche [Anm. 6], S. 277 ff.; *Ule* [Anm. 16], S. 423 ff. bzw. S. 110 ff., Zum Revisions- und Kündigungsvorbehalt in Kirchenverträgen, Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Juni 1974, in: *von Campenhausen*, Münchener Gutachten, Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1970–1980, 1983, S. 223–227 [226 f.]; *Hollerbach*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen [Anm. 6], S. 281 ff.) hat die Klausel stabilisierende Funktion.

⁶⁵ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034). – Die Föderalismusreform führte einerseits zur Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz von den Ländern auf den Bund insbesondere im Bereich des Meldewesens (Näheres hierzu unter Abschnitt III. 3 e), ferner u. a. im Bereich der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse (hierzu *Christoph*, Zwangsweise Einführung gestufter Bachelor-/Masterstudiengänge in den Ev.-theol. Fakultäten?, ZevKR 52 [2007] S. 129–161 [137 f. m. w. N.]), im Bereich der Statusrechte und -pflichten der Beamten (hierzu unten Anm. 105) und andererseits zur Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder u. a. im Bereich des Rechts des Ladenschlusses. – Vgl. auch: Auswirkungen der Föderalismusreform auf die bestehenden Staatskirchenverträge, Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Februar 2007, in: *von Campenhausen/Munsonius*,

die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Ladenschlusses schon vor Beginn der Verhandlungen über den Kirchenvertrag vom Bund auf die Länder übergegangen war⁶⁶. Der Landesgesetzgeber hatte diese Entwicklung genutzt und das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg erlassen⁶⁷. Am Ende der Verhandlungen emigrierten sich Land und Kirchen auf eine Status-quo-Garantie des wesentlichen Umfangs der zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 2 Abs. 3 EvKivBW). Dies engt die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers, will er vertragstreu bleiben, für künftige Änderungen des Ladenschluss- und Feiertagsrechts ein⁶⁸, belässt ihm aber noch einen gewissen, „unwesentlichen“ Spielraum, worauf das Land unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten Wert gelegt hatte.

Umstritten war drittens das Ausmaß der Gewährleistung hinsichtlich der Evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Heidelberg und Tübingen. Hier finden sich die Positionen der Kirchen relativ gut im Vertrag wieder. Neben der Bestandsgarantie für die Fakultäten als solche werden in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 EvKivBW auch eine angemessene Vertretung bestimmter Kernfächer und der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in Hebräisch, Griechisch und Latein gewährleistet. Die Kernfächer nennt der Vertrag selbst in Art. 3 Abs. 1 Satz 3. Ergänzend vermerkt das Schlussprotokoll zu diesem Artikel, dass die Ausstattung der Fakultäten zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle⁶⁹ beträgt. Dies kommt einer Gewährleistung von fünfzehn Lehrstühlen, an der die Kirchen interessiert waren, nahe.

Der vierte wichtige Aspekt, zu dem – erwartungsgemäß – eine Einigung in den Verhandlungen herbeigeführt werden musste, war der konkrete Umfang der finanziellen Leistungszusagen des Landes. Dies betraf vor allem die Staatsleistungen (Art. 25 EvKivBW) und die Gebührenbefreiung (Art. 26 EvKivBW). Der im Ergebnis in Artikel 25 Abs. 3 des Vertrags für die Zeit ab dem Jahr 2010 bezeichnete Leistungsbetrag stellt die recht-

⁶⁶ Göttinger Gutachten III, Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 2000–2008, 2009, S. 379–394.

⁶⁷ Vgl. Anm. 65.

⁶⁸ Vom 14. Februar 2007, in: *Dürrig* (Anm. 2), Nr. 194; *Daur/Frisch* (Anm. 2), Nr. 136.

⁶⁹ Zur Bindungswirkung kirchenvertraglicher Regelungen gegenüber der Legislative vgl. zusammenfassend m. w. N. *Ehlers*, Die Bindungswirkung von Staatskirchenverträgen, in: *Staat – Kirche – Verwaltung*, FS Maurer zum 70. Geburtstag, hg. v. Geis u. a., 2001, S. 333–349 (340 ff.); *ders.*, Problemstellungen (Anm. 3), S. 302 ff.; *Korrob*, in: *Maunz-Dürrig*, GG (Anm. 3), Art. 140 Rdnr. 26; *Germann*, Die Staatskirchenverträge (Anm. 50), S. 109 f. – Vgl. ferner Art. 8 LV (Anm. 3).

⁷⁰ Lehrstuhl ist zwar kein Begriff des Landeshochschulrechts in Baden-Württemberg mehr, doch als Synonym für eine ordentliche Professur und die ihr zugeordneten Personal- und Sachmittel durch Herkommen hinreichend bestimmt.

nerische Mitte zwischen den ursprünglichen Positionen des Landes einerseits und der Kirchen andererseits dar. Eine Gebührenbefreiung, so der Kompromiss, wird nur so gewährleistet, wie sie das Landesrecht auch dem Land selbst zubilligt⁷⁰. Dies soll dem Land noch Gestaltungsmöglichkeiten im Gebührenrecht belassen, für die es schon konkrete Überlegungen gab⁷¹.

Die mitgeteilten Differenzen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in zahlreichen Regelungsbereichen von Anfang an – inhaltlicher, nicht unbedingt redaktioneller – Konsens bestand oder relativ schnell Einigkeit hergestellt werden konnte, so bei Glaubensfreiheit und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht, kirchlichen Bildungseinrichtungen sowie Jugendarbeit und Erwachsenenbildung der Kirchen (Art. 1, 11, 12 EvKivBW). Auch grundsätzliche Aussagen des Kirchenvertrags zum Verhältnis des Staates zu den Kirchen, zu ihrer Bedeutung und Verantwortung „im religiös neutralen Staat“ (Präambel Abs. 3 EvKivBW), wurden zwar intensiv diskutiert, waren aber nicht wirklich strittig.

Zusammenfassend kann für die Verhandlungen festgehalten werden: *Ersatz* sind die Vertragstexte „Ergebnisse intensiver Verhandlungen und enthalten einen sachgerechten Kompromiss“⁷². *Zweitens* fanden die Verhandlungen in fairer und vertrauensvoller Atmosphäre statt, was sich auch darin ausdrückt, dass die Verhandlungsprotokolle (mit Ausnahme des ersten) als gemeinsame Protokolle des Landes und der Kirchen festgestellt wurden. Der partnerschaftliche Verhandlungsstil wird auch am bereits erwähnten Wechsel der Sitzungsorte deutlich sowie an der unter den drei Vertragsparteien abgestimmten Amtlichen Begründung sowohl zu den Zustimmungsgesetzen (zum Kirchenvertrag) als auch zum Vertragswerk selbst⁷³. *Drittens* standen die Verhandlungen unter Zeitdruck, da die Amtszeit der württembergischen Landessynode mit der Herbsttagung 2007 zu Ende ging, und daher die Voraussetzungen geschaffen werden mussten, dass beide Landessynoden noch im Oktober 2007 (bei der jeweiligen Herbsttagung) Beschlüsse fassen konnten. Und *viertens* mussten Belange der beiden römisch-katholischen Diözesen in Baden-Württemberg⁷⁴ unter Gesichtspunkten der religionsrechtlichen Parität und der ökumenischen Beziehungen mitbedacht werden.

⁷⁰ Vgl. Amtliche Begründung (Anm. 3), S. 12 f. So bspw. bereits 1962 Art. 26 Evangelischer Kirchenvertrag Rheinland-Pfalz (Anm. 52).

⁷¹ Diese hängen mit der Sonderstruktur des durch Art. 138 GG garantierten südwestdeutschen Notariats zusammen, das jedoch trotz umfangreicher Änderungen bei der Gebührengläubigerschaft (vgl. *Maunz*, Änderungen im Gebührenanteilsrecht der Notare im Landesdienst durch das Gesetz zur Änderung des LJKG und des LFVG vom 28. Juli 2005, GBl. S. 580, BWNortZ 71 [2005] S. 153–162, zur Gebührenbefreiung der Kirchen S. 159) auf europarechtliche Bedenken stößt (EuGH, NJW 2007, S. 3051).

⁷² Vgl. Amtliche Begründung (Anm. 3), S. 2.

⁷³ Vgl. den Wortlaut der Amtlichen Begründungen zu den Zustimmungsgesetzen (Anm. 3 und 5).

⁷⁴ Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie schlossen mit dem

Knapp drei Monate nach der Paraphierung ist der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg mit seinem Schlussprotokoll am 17. Oktober 2007 vom Ministerpräsidenten und den Landesbischöfen im Staatsministerium zu Stuttgart unterzeichnet worden. Der Tradition entsprechend könnte das Vertragswerk in Kurzform als Baden-Württembergischer Kirchenvertrag oder – nach dem Ort der Vertragsunterzeichnung – als Stuttgarter Vertrag⁷⁵ bezeichnet werden.

3. Gesetzgebungsphase

a) Evangelische Landeskirchen

Die Landessynoden befassten sich mit dem Kirchenvertrag und dem jeweiligen Zustimmungsgesetz am 24. und 25. Oktober 2007. Die vorgangene Unterzeichnung des Kirchenvertrags war rechtlich zwingend gewesen, da die Synoden ihre Zustimmung nicht zu einem bloßen Vertragsentwurf hätten geben können.

In der Plenarsitzung der badischen Landessynode am 24. Oktober 2007 hob der Berichterstatter *Heidland* vor allem die kirchenvertraglichen Regelungen zum Sonn- und Feiertagsschutz, zu den Theologischen Fakultäten, zum Religionsunterricht sowie zu den Staatsleistungen und die Anpassungsklausel (Artt. 2, 3, 8, 25 und 30 EvKVBW) hervor und bemerkte abschließend, dass „wir mit dem Kirchenvertrag wirklich zufrieden sein können“⁷⁶. Die Landessynode beschloss das Kirchliche Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg sodann einstimmig⁷⁷.

Am frühen Vormittag des Folgetags, also am 25. Oktober 2007, stimmte auch die württembergische Landessynode dem Baden-Württembergischen Kirchenvertrag in Gesetzesform zu, und zwar ebenfalls einstimmig⁷⁸. Die vertraglichen Regelungen waren als „angemessen“ und „erfreulich“ gewürdigt worden⁷⁹.

⁷⁵ Land nahezu parallel zum Evangelischen Kirchenvertrag und ihm inhaltlich folgend am 31. Oktober 2007 die Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg (Anm. 6), in: *Dürrig* (Anm. 2), Nr. 160, ab, die im Wesentlichen die Staatsleistungen regelt und am 15. Juli 2008 in Kraft getreten ist (Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart, GBl. [Baden-Württemberg] 2008, S. 284; Bekanntmachung des Bischöflichen Ordinariats vom 15. Juli 2008, KABl. [Diözese Rottenburg-Stuttgart] 2008, S. 210).

⁷⁶ Vgl. Detmolder, Düsseldorf, Güstrower, Loccum, Manzer, Wittenberger (Kirchen-)Vertrag.

⁷⁷ Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anm. 4), S. 31.

⁷⁸ Wie zuvor, S. 31. Die Fundstelle des Zustimmungsgesetzes in Anm. 5.

⁷⁹ Vgl. 13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, 53. Sitzung, S. 2.225. Die Fundstelle des Zustimmungsgesetzes in Anm. 5.

⁸⁰ 13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, 52. Sitzung, S. 2.186 ff.

Der weitere Verlauf des 25. Oktober 2007 wurde zu einem symbolischen Höhepunkt im Gesetzgebungsverfahren: Erstmals in ihrer Geschichte kamen die badische und die württembergische Landessynode zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, und zwar in der Stuttgarter Stiftskirche. Das Motiv war, „zusammen zu würdigen, dass die beiden Landessynoden in Baden und Württemberg jeweils dem Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg zugestimmt haben“⁸⁰. An der öffentlichen Sitzung, die mit einer Andacht, gehalten von beiden Landesbischöfen, begonnen hatte, nahm neben weiteren Vertretern des Landes Ministerpräsident *Oettinger* teil, der in seiner Ansprache zunächst den Badischen Kirchenvertrag und dann den Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg eingehend würdigte⁸¹.

b) Land Baden-Württemberg

Aus organisatorischen Gründen konnte das parlamentarische Zustimmungungsverfahren nicht zeitgleich mit dem synodalen abgeschlossen werden. Der Landtag beriet in erster Lesung am 29. November 2008 das Zustimmungsgesetz zum Kirchenvertrag, der einhellig positiv aufgenommen wurde⁸², und verabschiedete das Gesetz – unbeeinträchtigt von öffentlich zitiert⁸³, aber in der Sache unberechtigter Kritik des Landesrechnungshofs⁸⁴ – am 18. Dezember 2007 einstimmig⁸⁵.

Einstimmigkeit im Gesetzgebungsverfahren auf allen Seiten: Ein so kräftiges Bekenntnis zum Kirchenvertrag und damit zum Stand der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen in Baden-Württemberg war sehr erfreulich. Man wird die Art und Weise, wie der Kirchenvertrag zustande gekommen ist, auch in den Spannungspunkten und deren Lösung, als Ausdruck der politischen Kultur ansehen können.

⁸⁰ Gemeinsame Sitzung der 10. Badischen Evangelischen Landessynode und der 13. Württembergischen Evangelischen Landessynode, in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anm. 4), S. 56; ebenso in: 13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, 53. Sitzung, S. 2.227.

⁸¹ Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anm. 4), S. 58–60; ebenso in: 13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, 53. Sitzung, S. 2.229–2.231. Hierbei erwähnte Ministerpräsident *Oettinger* auch die demokritischgeschichtlich bedeutsamen Umstände der Ratifikation des Badischen Kirchenvertrags; hierzu oben Abschnitt II 1.

⁸² Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/36, S. 2.425 ff.

⁸³ *Ruf*, Rechnungshof kritisiert Kirchenvertrag des Landes, Prüfer rügen großzügige Zugeständnisse der Regierung, Stuttgarter Zeitung Nr. 281 vom 5. Dezember 2007, S. 6.

⁸⁴ Die Kritik des Rechnungshofs Baden-Württemberg wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren von Abgeordneten des Landtags und Vertretern der beteiligten Ministerien zurückgewiesen, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit Anlagen 1 und 2 (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/2118, S. 2 ff.).

⁸⁵ Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/37, S. 2.507 ff.

4. Ratifikation und Inkrafttreten

Die Ratifikationsurkunden wurden erst am 9. April 2008 in Stuttgart ausgetauscht. Der Vertrag trat nach seinem Artikel 31 Satz 4 am Folgetag in Kraft⁸⁶. Vom Vertragsangebot bis zum wirksamen Vertrag bedurfte es damit etwa zweijähriger Bemühungen auf allen Seiten.

III.

Einordnung in die Entwicklung

Der Evangelische Kirchenvertrag steht in der Tradition der bisher abgeschlossenen Kirchenverträge. Der im Laufe der Entwicklung gewachsene Bestand mittlerweile traditioneller Regelungsinhalte⁸⁷ wurde weithin übernommen (1.), gelegentlich wurden diese modifiziert (2.) und in einigen Fällen kamen neue Materien hinzu oder es wurde auf bisherige Vertragsthemen verzichtet (3.).

1. Traditionelle Regelungsinhalte

Wie bereits die Staatskirchenverträge der Weimarer Periode gliedert sich der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg in den Vertragstext und das Schlussprotokoll⁸⁸. Er garantiert wie die Kirchenverträge dieser Epoche – freilich unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklung – die Religionsfreiheit⁸⁹, das kirchliche Selbstbestimmungs-

⁸⁶ Bekanntmachungen (Anm. 7).

⁸⁷ Vgl. *Prison*, Gegenstand und Rechtsqualität von Verträgen zwischen Staat und Kirche, in: *Puza/Kustermann* (Anm. 53), S. 31–49, auch in: ders., *Gesammelte Beiträge* (Anm. 3), S. 567–584.

⁸⁸ Im Schlussprotokoll, das „einen integrierenden Bestandteil des Vertrages“ bildet, werden zahlreiche bestehende Verwaltungsvereinbarungen (vgl. oben Anm. 8) aufgeführt, die im Rahmen des Staatskirchenvertrags durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministerien und Evangelischen Oberkirchenräten geändert werden können (vgl. Vorbemerkung Schlussprotokoll EvKivBW). Dies gilt selbst dann, wenn der Landtag einer Verwaltungsvereinbarung zugestimmt hat, wie dies bei der im Schlussprotokoll zu Art. 5 Abs. 1 bis 4 EvKivBW genannten Vereinbarung geschehen ist. Daraus folgt *Feuchte*, in: ders., *Verfassung* (Anm. 3), Art. 19 Rdnr. 21, diese Vereinbarung erfülle die formalen Voraussetzungen eines Staatsvertrags gemäß Artikel 50 LV (Anm. 3) und eine Änderung sei nur mit Zustimmung des Landtags möglich. Deshalb wurde in der Vorbemerkung des Schlussprotokolls nicht nur bestimmt, dass die im Bezug genommenen Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden können, sondern auch einschränkend geregelt, dass sich durch deren Nennung im Schlussprotokoll „im übrigen“ ihre Rechtsqualität nicht ändert.

⁸⁹ Art. 1 Abs. 1 EvKivBW.

recht⁹⁰ und den evangelischen Religionsunterricht⁹¹ sowie den Bestand der Evangelisch-theologischen Fakultäten⁹². Er gewährleistet das Kirchensteuerrecht⁹³, die Staatsleistungen⁹⁴, das Kirchengut⁹⁵ und die staatlichen⁹⁶

⁹⁰ Art. 1 Abs. 2 EvKivBW. Näheres zu einer neuen Konkretisierung unter Abschnitt III 3 a).

⁹¹ Bei der Regelung in Art. 8 EvKivBW gingen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass Ethikunterricht nur für solche Schüler angeboten werden darf, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Zum Verhältnis von Ethik- und Religionsunterricht *Frisch*, Grundsätzliches und Aktuelles zur Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz, *ZevKR* 49 (2004) S. 589–638 (612 ff.); in Kurzform *ders.*, Grundsätze und aktuelle Aspekte der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, *DÖV* 2004, S. 462–471 (466 ff.); *Unruh*. Zur Verfassungsmäßigkeit des obligatorischen Ethikunterrichts – Anmerkungen zum Religions- und Ethikunterricht in Berlin –, *DÖV* 2007, S. 625–636 (630 ff.). – Die Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht sind unter Anerkennung der Kostentragungspflicht des Landes gemäß Art. 7 Abs. 3 GG (vgl. Amdliche Begründung [Anm. 3], S. 9) geregelt in Art. 8 Abs. 5 EvKivBW; zu diesen vgl. *Winter*. Die staatlichen Ersatzleistungen für den evangelischen Religionsunterricht in Baden, *ZevKR* 29 (1984) S. 235–254; *Kleinmann*, Staatsleistungen und Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, *BWKG* 89 (1989) S. 309–335 (318 ff.); *Hollerbach/Graum*, Staatliche Ersatzleistungen für den evangelischen Religionsunterricht, *ZevKR* 36 (1991) S. 17–41.

⁹² Art. 3 Abs. 1 Satz 1 EvKivBW. Die Bestandsgarantie für die Evangelisch-theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen als Kernfakultäten ergibt sich auch aus Art. 10 i. V. m. Art. 85 LV (Anm. 3); vgl. *Solte*, *Theologie an der Universität, Staats- und kirchenrechtliche Probleme der theologischen Fakultäten*, 1971, S. 113; *Hollerbach*, in: *Feuchte*, *Verfassung* (Anm. 3), Art. 10 Rdnr. 9 und *Feuchte*, in: ders., *Verfassung* (Anm. 3), Art. 85 Rdnr. 4; ferner *StGH* Bad.-W. *ESVGH* 24, 12 (26 f.). – Näheres hierzu und zur Ausrichtung der Fakultäten unter Abschnitt II 2; zur Mindestausstattung *Solte*, *Aktuelle Rechtsfragen der Theologenausbildung an den Universitäten des Staates*, *ZevKR* 49 (2004) S. 351–367 (358 ff.). – Art. 3 Abs. 4 EvKivBW („Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre“) entspricht § 74 Abs. 2 Satz 1 *Martin Heckel* (Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, 1986, S. 228 Anm. 476) zurückgeht; vgl. *Solte*, *Aktuelle Rechtsfragen* (Anm. 92), S. 363 f. Diese Bestimmung gilt entsprechend für Evangelische Theologie und Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EvKivBW) und für Kirchenmusik an den Kunsthochschulen (Art. 5 Abs. 5 Satz 3 EvKivBW). Näheres zu Modifikationen bei den Mitwirkungsrechten der Kirchen in Personalangelegenheiten unter Abschnitt III 2 a).

⁹³ Art. 22, 23 EvKivBW. Näheres zu einer Modifikation unter Abschnitt III 2 b).

⁹⁴ Art. 25 EvKivBW. – Näheres zur Höhe unter Abschnitt II 2 und zu einer Modifikation unter Abschnitt III 2 c). – Zur historischen Begründung vgl. für Baden-Württemberg *Peter*, Zur geschichtlichen Grundlegung der Staatsleistungen an die evangelische und katholische Kirche unter besonderer Berücksichtigung der badisch-württembergischen Gebiete, 1971, S. 59 ff., 97 ff.; *Richter*, Staatsleistungen an die Kirchen, Herkommen und Entwicklung nach 1945, *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 1988, S. 33–50; *Kleinmann* (Anm. 91), S. 311 ff., *Ehmer*, Die geschichtlichen Grundlagen der Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden, in: *Ammerich/Gut* (Hg.), *Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung*, 2000, S. 233–253; *Gutmann*, Staatsleistungen für die Kirche, *Folgen der Säkularisation* in Baden und Württemberg, in: *Rudolf* (Hg.), *Alte Klöster – Neue Herren*, Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Bd. 2, 2. Teil, 2003, S. 1209–1221. – Da

und kommunalen⁹⁷ Baulasten⁹⁸. Der Vertrag schließt mit den üblichen Bestimmungen zur Vertragsauslegung (der sog. Freundschafsklausel)⁹⁹ und zum Inkrafttreten¹⁰⁰.

In Anlehnung an den Loccumer Vertrag und seine Nachfolger trifft der Stuttgarter Vertrag in der Präambel grundsätzliche Aussagen zum Verhältnis von Staat und Kirche¹⁰¹, gewährleistet den Körperschaftssta-

es in Württemberg im Gegensatz zu Baden bisher keine vertragliche Regelung der Staatsleistungen gab, sei auf die Literatur zu den Staatsleistungen in Württemberg verwiesen: *Recke*, Das evangelische Kirchengut und des vormaligen Herzogthums Württemberg, [1876], S. 14 ff.; *Erzberger*, Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810, Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen, 1902; *Hermelink*, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde [WjB] 1903 I, S. 78–101; II, S. 1–81; *Ernst*, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, WjB 1911, S. 377–424; *Hermelink*, Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806, WjB 1914, 46–83; *Lenckner*, Das Recht am altwürttembergischen evangelischen Kirchengut, 1919; *Mayer*, Staat und Kirche, Zur Auslegung des § 63 der Württ. Verfassung, Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg und Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege [WürttZ] 1922, 73–84; *Müller*, Die derzeitigen Staatsleistungen an die Kirchen und ihre verfassungsmäßigen Rechtsgrundlagen, WürttZ 1924, 1–10; *Leube*, Die fremden Ausgaben des altwürttembergischen Kirchenguts und die in fremder Besoldung stehenden Pfarrer, BWKG 29 (1925) S. 200–236; *Mayer/Wurm* (Hg.), Die Staatsleistungen an die evangelische Landeskirche, 1925; *Mayer*, Die Ansprüche der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an den Staat, WürttZ 1928, 177–190; *ders.*, Die finanziellen Beziehungen zwischen der Evang. Kirche und dem Staat in Württemberg von 1806 bis 1919, BWKG 36 (1932) S. 108–139; *Geier*, Die Staatsleistungen an die evangelische Landeskirche, WjB 1936/37, 114–150; *Seeger*, Staatsleistungen an die Ev. Landeskirche in Württemberg, WürttZ 1937, 70–84, 101–120; Mitteilungs des Ev. Oberkirchenrats zur Frage der Staatsleistungen an die evangelische Kirche vom 5. Februar 1938, in: Beiblatt Nr. 18 zum Abl. [Württ] 28 (1937/38); *Mückel*, Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, Wendemarke der deutschen Verfassungsgeschichte für den deutschen Südwesten, VBIBW 2003, 144–153 (S. 149, 152 f.). – Allgemein *Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004.

⁹⁵ Art. 18 EvKivBW.

⁹⁶ Art. 19 Abs. 1 EvKivBW. Zur Rechtslage in Baden vgl. *Niens* (Anm. 60), S. 132 ff.

⁹⁷ Art. 19 Abs. 2 EvKivBW. Zur Rechtslage in Württemberg vgl. VGH Bad.-W., ESVGH 46, 115 (116 ff.) = KirchE 33, 590 (591 ff.) = NVwZ 1996, 1230 (1230 ff.) = VBIBW 1996, 257 (257 ff.); *Frisch*, Zur Beteiligung der bürgerlichen Gemeinden an den Kosten der Instandhaltung von Kirchtürmen in Württemberg, VBIBW 1996, S. 249–252; *ders.*, Kirchenbaulasten und Geltungsverlust von Rechtsnormen, ZevKR 44 (1999) S. 244–257 (257).

⁹⁸ Hierzu *Lindner*, Baulasten an kirchlichen Gebäuden, 1995; *Schuster*, Die Entwicklung und Geschichte der staatlichen Baulast an kirchlichen Gebäuden in Baden und Württemberg von 1803 bis heute, 2005.

⁹⁹ Art. 30 Abs. 1 EvKivBW. Näheres zu einer Modifikation unter Abschnitt II 2.

¹⁰⁰ Art. 31 EvKivBW.

¹⁰¹ Die Präambel nimmt in den Absätzen 1 und 4 bis 7 überwiegend Formulierungen des Loccumer Vertrags auf, daneben finden sich in Absatz 3 Anleihen an die Verträge der neuen Bundesländer (vgl. zu ihnen *Gerrmann*, Die Staatskirchenverträge [Anm. 50], S. 102 f. m. w. N.) und in Absatz 2 an Art. 4 Abs. 2 LV (Anm. 3). Insgesamt dürfte die geringfügige Akzentverschiebung in den Verträgen der neuen Bundesländer mit ihrer stärkeren Betonung der Distanz eine gewisse Korrektur erfahren haben. – Zum Öffent-

tus¹⁰², die Gebührenbefreiung¹⁰³, das Spenden- und Sammlungsrecht¹⁰⁴ und den kirchlichen Dienst als öffentlichen Dienst¹⁰⁵. Der Kirchenvertrag regelt anknüpfend an die Verträge dieser Zeit die Seelsorge in besonderen Fällen, insbesondere die Anstaltsseelsorge¹⁰⁶, das Friedhofsrecht¹⁰⁷, die Ausbildung im Evangelischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht¹⁰⁸.

lichtersauftrag vgl. *Conrad*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, Eine Untersuchung über den Rechtscharakter der Einigungsformel der deutschen Staatskirchenverträge seit 1945, 1964; *Klostermann*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht, Eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 2000.

¹⁰² Art. 17 Abs. 1 EvKivBW. Diese Vorschrift stellt verfassungskonform auch im Hinblick auf zu enge Formulierungen in § 24a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (in: *Dirrig* [Anm. 2], Nr. 163; Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 150.100; *Daur/Frisch* [Anm. 2], Nr. 879) klar, dass ein Rechtsanspruch auf Anerkennung von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Verbänden besteht und dass auch ein kirchlicher Verband anzuerkennen ist, der kein Verband aus Kirchenbezirken (kirchlicher Bezugsverband), sondern ein Verband aus Kirchengemeinden ist, ohne Kirchenbezirk zu sein. – Allg. vgl. *Hering*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und in der Europäischen Union, 2003; *Mager*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, Zur Bedeutung des Art. 137 Abs. 5 WRV im Kontext des Grundgesetzes, 2004.

¹⁰³ Art. 26 EvKivBW. Näheres hierzu unter Abschnitt II 2.

¹⁰⁴ Art. 24 EvKivBW.

¹⁰⁵ Art. 17 Abs. 3 EvKivBW. Vgl. von *Campenhausen/de Wall* (Anm. 3), S. 254. – Wegen der Diensthermlichkeit der Kirchen hat auf Initiative Baden-Württemberg im Hinblick auf den damals in Vorbereitung befindlichen Evangelischen Kirchenvertrag der Bundesrat am 15. Dezember 2006 in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) (Bundestag, Drucksache 16/4027) beschlossen vorzuschlagen, bei der Regelung der Zuweisung im Entwurf des § 21 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG nach den Wörtern „ohne Diensthermlichkeit“ die Wörter „oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft“ einzufügen (Bundestag, Drucksache 780/06, S. 6 f.). Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung zugestimmt (Bundestag, Drucksache 16/4038, S. 2); er hat seinen Niederschlag in § 20 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) gefunden. – Aus der Anerkennung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst folgt, „dass zum Beispiel Lehrkräfte aus dem kirchlichen Schuldienst in den Staatsdienst wechseln können, ohne Nachteile zu erleiden“. Amtliche Begründung (Anm. 3), S. 11.

¹⁰⁶ Art. 16 EvKivBW.

¹⁰⁷ Art. 21 EvKivBW.

¹⁰⁸ Art. 3 Abs. 6 EvKivBW.

Die Formulierung „wie bisher berücksichtig“ orientiert sich an Art. 2 Abs. 3 Bayerischer Kirchenvertrag (Anm. 51) i. d. F. des Änderungsvertrags vom 12. September 1974 (Anm. 52); hierzu *Christoph*, Wozu evangelisches Kirchenrecht? Zur Lage dieser theologischen Disziplin in den Ev-theol. Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland, ZevKR 51 (2006) S. 556–588 (557 Anm. 6). Die Formulierung soll (wie die des Bayerischen Kirchenvertrags, vgl. den Notenwechsel zwischen dem Landesbischof und dem Bayerischen Ministerpräsidenten vom 12. September 1974 und die Erläuterungen zum Vertragswerk, in: *Lust* [Anm. 12], 1. Bd., S. 571 f., 575) sicherstellen, dass die Einrichtung eines Lehrstuhls für Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen erhalten bleibt und auch weiterhin an der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg diese Fächer durch Lehrbeauftragte vertreten werden.

und der Lehrkräfte¹⁰⁹ für die christliche Gemeinschaftsschule¹¹⁰, für den evangelischen Religionsunterricht¹¹¹ sowie für die Kirchenmusik¹¹² und schließlich das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Denkmalschutz¹¹³ sowie allgemein von Landesregierung und Evangelischen Oberkirchenräten¹¹⁴.

Aus den Verträgen mit den neuen Bundesländern wurden Regelungen über die Anerkennung der kirchlichen Stiftungsaufsicht¹¹⁵ und des Rechts der Kirchen zum Betrieb von Bildungseinrichtungen¹¹⁶ und zur Jugendarbeit¹¹⁷, zur Erwachsenenbildung¹¹⁸ und zum diakonischen Dienst¹¹⁹ mit dem Anspruch auf angemessene¹²⁰, gleichberechtigte¹²¹ Förderung übernommen. Der Vertrag regelt unter Berücksichtigung dieser Periode des Kirchenvertragsrechts den Sonntagsschutz¹²², die kirchlichen Rechte im

¹⁰⁹ Art. 5 EvKivBW.

¹¹⁰ Art. 5 Abs. 1 und 4 EvKivBW. – Die christliche Gemeinschaftsschule ist geregelt in Art. 7 EvKivBW; zu ihr vgl. Frisch, Zur christlichen Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, VBWBW 2005, S. 268–274. Sie war im Badischen Kirchenvertrag (Anm. 14) nicht geregelt; hierzu kritisch die Erklärung der Badischen Evangelischen Landessynode vom 23. November 1932, in: *Hieber/Hüber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 738; auch in: *GVBl*, [Baden] 1933, S. 38.

¹¹¹ Art. 5 Abs. 2 bis 4 EvKivBW.

¹¹² Art. 5 Abs. 5 EvKivBW regelt die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen, Art. 5 Abs. 6 EvKivBW das Recht der Kirchen, in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts trotz des Verbots nicht staatlicher Kunsthochschulen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 70 Abs. 1 Satz 4 LHG [Anm. 92]) Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben. Zwischenzeitlich erfolgte die staatliche Anerkennung der Hochschulen für Kirchenmusik kraft Gesetzes in § 74 Abs. 2 Satz 2 LHG durch Art. 2 Nr. 58 Buchst. b) Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435).

¹¹³ Art. 20 EvKivBW. Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht § 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, in: *Dürrig* (Anm. 2), Nr. 84. Die Gesetzesbestimmung geht wiederum auf ein Rechtsgutachten von *Martin Hechel* (Staat – Kirche – Kunst, Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, 1968, S. 174, 239) zurück; hierzu *Hanner*, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalsrechts in Deutschland, 1995, S. 308 ff., 337 f.; *Sieche*, in: *Strobl/Majocco/Sieche*, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2001, § 11 Rdnr. 1.

¹¹⁴ Art. 29 EvKivBW.

¹¹⁵ Art. 17 Abs. 2 EvKivBW. – Allg. vgl. *Achilles*, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 1986.

¹¹⁶ Art. 11 Abs. 1 EvKivBW.

¹¹⁷ Art. 12 Abs. 1 EvKivBW.

¹¹⁸ Art. 12 Abs. 2 EvKivBW.

¹¹⁹ Art. 13 Abs. 1 bis 3 EvKivBW. Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege wird in Art. 13 Abs. 5 EvKivBW gewährleistet. Zum Subsidiaritätsprinzip vgl. *Iseisee*, Die karitative Betätigung der Kirchen und der Verfassungsstaat, in: *HdbStKirchR* II, 2. Aufl. 1995, S. 665–756 (738 ff.).

¹²⁰ Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 4 EvKivBW.

¹²¹ Amtliche Begründung (Anm. 3), S. 10.

¹²² Art. 2 EvKivBW. Die Vorschrift beinhaltet eine institutionelle Garantie und ein subjektives Recht, vgl. allg. OVG Greifswald, *Kirche* 37, 466 (470 ff.) = *NVwZ* 2000, 948 (949 f.); *de Wall*, Zum subjektiven Recht der Kirchen auf den Sonntagsschutz, *NVwZ* 2000, 857–862 (860 ff.); *ders.*, Subjektive Rechte aus Staatskirchenverträgen,

Rundfunk¹²³, das Seelsorgeheimnis¹²⁴ und die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe¹²⁵. Er trifft Regelungen zur Parität¹²⁶ und zur Aufgabenübertragung auf Private¹²⁷.

Baden-württembergische Besonderheiten sind die Bestandsgarantien für das Petersstift in Heidelberg¹²⁸ und die württembergischen Seminare¹²⁹.

¹²³ ZevKR 45 (2000) S. 626–630 (628 f.); *Herrig/Morlok*, Der vertragliche Sonn- und Feiertagsschutz als subjektives Recht der Kirchen – eine Besprechung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.1999 – 2 M 99/99, *KuR* 160 S. 13–20 (15 ff.) (= 2001 S. 2–5–32 [27 ff.]); *Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2003, S. 35 ff.; *Westphal*, Die Garantie der Kirchen und der Sonntagsschutz, *Zur Ladeneröffnung an kirchlich besonders bedeutsamen Sonntagen*, *ZevKR* 52 (2007) S. 1–29 (13 ff., 17 ff.); *Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluss, 2007, S. 294 ff., 358 ff.; *Kühn*, Subjektive Rechte der Kirchen im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Schutzes der Sonn- und Feiertage, *SächsVBl* 2009, S. 25–30 (27 ff.) – Vgl. hierzu auch Abschnitt II 2.

¹²⁴ Art. 14 EvKivBW. Der Rundfunkbegriff ist hier wie in Art. 5 Abs. 3 GG gegenüber der technischen Entwicklung offen, vgl. *BVerfGE* 74, 297 (350 f.).

¹²⁵ Art. 15 EvKivBW. Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Pfarrer, sondern auch auf andere Seelsorger; vgl. zum Begriff des Geistlichen in § 53 Abs. 1 Nr. 1 SPO *BVerfG NJW* 2007, S. 1865 (1866) = *ZevKR* 52 (2007) S. 221 (223) m. Anm. v. *Seidenmann*; *BGH NJW* 2007, S. 307 (308); *de Wall*, Der Schutz des Seelsorgeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren, *NJW* 2007, S. 1836–1839 (1857); *Jacobs*, Verschwiegenheit im evangelischen Kirchenrecht, *KuR* 130 S. 113–119 (= 2004 S. 125–131); ferner zuletzt umfassend *Fischelitz*, Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern, 2006, S. 63 ff. m. w. N.; *ders.*, Das Beichte- und Seelsorgeheimnis – Zur Legitimation und Reichweite der Zeugnisverweigerungsrechte für Geistliche –, *DÖV* 2008, 584–591 (587 f.).

¹²⁶ Art. 27 EvKivBW. Hier ist insbesondere auf die Regelung zur Vollstreckungshilfe hinzuweisen, die über Art. 27 Abs. 5 EvKivBW zur Anwendung von § 1060 ZPO (vgl. Amtliche Begründung [Anm. 3], S. 13) bei der Vollstreckung kirchlicher Gerichtsentscheidungen führt. Bislang war diese Frage umstritten, vgl. *VG Gelsenkirchen*, *NVwZ* 2002, 1023; *OVG Münster*, *Kirche* 40, 225 = *ZevKR* 48 (2003) S. 342 m. Anm. v. *Thiele*; *Dehnen*, Staatliche Vollstreckung kirchengerichtlicher Kostenfestsetzungsbeschlüsse?, *KuR* 620 S. 1–4 (= 2002 S. 189–192); *Thiele*, Zur Vollstreckbarkeit kirchengerichtlicher Kostenfestsetzungsbeschlüsse, in: *Im Dienste der Sache, Liber amicorum für Gaertner*, hg. v. Dill u. a., 2003, S. 673–679; *Ehlers*, Rechtsfragen der Vollstreckung kirchlicher Gerichtsentscheidungen, *ZevKR* 49 (2004) S. 496–518.

¹²⁷ Art. 28 EvKivBW.

¹²⁸ Art. 30 Abs. 3 EvKivBW. Für den Fall der Beleihung ist der Beliehene zur Einhaltung der Bestimmungen des Kirchenvertrags zu verpflichten, vgl. Amtliche Begründung (Anm. 3), S. 13.

¹²⁹ Art. 4 EvKivBW; vgl. oben Anm. 59.

¹³⁰ Art. 10 EvKivBW. Die Garantie umfasst neben dem Stift in Tübingen die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren, die in sich staatliche evangelische Bekenntnisschulen mit kirchlichen Heimen vereinen; vgl. hierzu *Schaffner* (Anm. 11), S. 47, 52.

2. Veränderungen bei traditionellen Regelungsinhalten

a) Modifikation der Mitwirkungsrechte der Kirchen in Personalangelegenheiten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten

Die preussischen Regelungen zu den Mitwirkungsrechten der Kirchen in Personalangelegenheiten der Theologischen Fakultäten haben bis heute „gemeindeutsche Pilotfunktion“¹³⁰ auch in ihrer divergierenden Behandlung der Konfessionen, die auf den staatskirchenrechtlichen Unterschieden zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert beruht: *Friedrich der Große* hatte nach der Eroberung des katholischen Schlesiens, in dem für die oberbischöfliche Gewalt des Königs über die Katholiken kein Raum war¹³¹, durch seine Instruktion von 1776¹³² die nihil-obstat-Regelung mit dem Zustimmungserfordernis und dem nachträglichen Beanstandungsrecht des Diözesanbischofs entwickelt, der die Fakultätsstatuten von Bonn (1834)¹³³ und Breslau (1840)¹³⁴ folgten. *Friedrich Wilhelm IV.* räumte mit der Kabinettsorder von 1855¹³⁵ im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments mit seinem „Schiedsrichteramte des preussischen Summepiscopus“¹³⁶ dem Evangelischen Oberkirchenrat ein unverbindliches Gutachtenrecht ein, „weil der König personenidentisch als Summus Episcopus der Landeskirche, Magnus Cancellarius der Uni-

¹³⁰ *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 13.

¹³¹ *Johannes Heckel*, Die Entstehung des brandenburgisch-preussischen Summepiscopats, ZRG 44 (1924), Kan. Abt. 13, S. 266–283 (281), auch in: ders., Das blinde, undeutliche Wort <Kirche> (Anm. 1), S. 371–386 (384).

¹³² Instruktion für die Priester des königlichen Schulen-Instituts in Schlesien [...] vom 26. August 1776, in: *Lehmann* (Hg.), Publicationen aus den k. preussischen Staatsarchiven, Bd. 24, Preussen und die katholische Kirche seit 1640, S. Teil (1775–1786), 1885 (Neudruck 1965) S. 156 ff.; hierzu *Solte*, Theologie an der Universität (Anm. 92), S. 142 f.

¹³³ § 3 Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 18. Oktober 1834, in: *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, 1973, S. 445 ff.

¹³⁴ § 48 Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau vom 13. September 1840, in: *Huber/Huber*, Bd. 1 (Anm. 133), S. 450 ff.

¹³⁵ Allerhöchste Ordre vom 5. Februar 1855 – betreffend die Ergänzung des Ressort-Reglements für die innere evangelische Kirchen-Vorwaltung vom 29. Juni 1850, in: Königlich Preussischer Staats-Anzeiger 1855 S. 965 (Nr. 125 vom 1. Juni 1855); hierzu *Hans Christhard Mahrenholz*, Die Mitwirkung der evangelischen Kirche bei der Besetzung der Lehrstühle in den evangelisch-theologischen Fakultäten, ZevKR 5 (1956) S. 219–273 (224); *Solte*, Theologie an der Universität (Anm. 92), S. 183 f.; *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 88 f.; dort auch zu einer Vorgängerregelung *Friedrich des Großen* vom 4. Oktober 1750.

¹³⁶ *Johannes Heckel*, Der Vertrag des Freistaates Preußen (Anm. 1), Sp. 195 bzw. S. 575.

versität und gegenzeichnungspflichtiges Staatsoberhaupt der monarchisch formierten Kultusverwaltung handeln konnte“¹³⁷.

Mit der Abschaffung des landesherrlichen Kirchenregiments war der die konfessionelle Differenzierung rechtfertigende Grund – der Summepiskopat¹³⁸ – entfallen. Dennoch hat sich eine paritätische Regelung aus unterschiedlichsten Gründen¹³⁹ nur sehr zögerlich im Kirchenvertragsrecht durchsetzen können. Vielmehr wurden die überkommenen Unterschiede lange weiterschleppt: So verlangten das Preussische¹⁴⁰ und ihm folgend die späteren Konkordate das Einvernehmen mit den Kirchen bei der Berufung von Hochschullehrern (votum decisivum) und sehen auch ein nachträgliches Beanstandungsrecht der Kirchen vor¹⁴¹. Der Preussische und der Badische Kirchenvertrag¹⁴² und die späteren Kirchenverträge verlangen vielfach bei der Berufung das Benehmen mit der Kirche oder eine gutachtliche kirchliche Äußerung (votum consultativum) und regeln das nachträgliche Beanstandungsrecht nicht¹⁴³. Diese sich im Wortlaut an den vorkonstitutionellen

¹³⁷ *Von Campenhause/Christoph*, Zur Konfessionalität einer Theologischen Fakultät, Gutachtliche Stellungnahme zur Berufung eines Baptisten als Professor an die Evangelisch-theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, ZevKR 41 (1996) S. 159–171 (165).

¹³⁸ *Solte*, Theologie an der Universität (Anm. 92), S. 186; *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 89 ff., betont stärker das „Ende des christlichen Staates“ (S. 89).

¹³⁹ Hierzu *Martin Heckel*, Zum Status der Ev.-theol. Fakultäten in der Bundesrepublik, ZevKR 31 (1986) S. 27–71 (31), auch in: ders., Gesammelte Schriften, Staat – Kirche – Recht – Geschichte, Bd. 2, 1989, S. 1033–1074 (1037).

¹⁴⁰ Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Preussisches Konkordat vom 14. Juni 1929 (in: *List/Anm.* 12), 2. Bd., S. 719) nimmt ausdrücklich auf die „für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten“ Bezug. Vgl. ferner bereits Art. 3 Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924, in: *List/Anm.* 12, 1. Bd., S. 290 f.

¹⁴¹ Vgl. *Solte*, Theologie an der Universität (Anm. 92), S. 145 f., 156 ff., 162 ff.; *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 48 ff., 54 ff.; *Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15), S. 252 ff.

¹⁴² Art. 11 Abs. 2 Preussischer Kirchenvertrag (Anm. 12): „... zu gutachtlicher Äußerung ...“, hierzu *Kübel* (Anm. 12), S. 64–69; *Johannes Heckel*, Der Vertrag des Freistaates Preußen (Anm. 1), Sp. 201–204 bzw. S. 583–589; *Koewinger* (Anm. 12), S. 200 f.; *Engelhard* (Anm. 12), S. 67 f.; *Sondermann* (Anm. 12), S. 76–79; *von Ritberg* (Anm. 12), S. 174–205; die Regierungsbegründung bezieht sich hinsichtlich des Gutachtenrechtes ausdrücklich auf die Kabinettsorder vom 5. Februar 1855 (in: *List/Anm.* 12), 2. Bd., S. 776). – Art. VII Abs. 2 Badischer Kirchenvertrag (Anm. 14): „... Benehmen ...“, hierzu *Friedrich*, Der evangelische Kirchenvertrag (Anm. 14), S. 117–129, auch zum Unterschied zu Art. VII Abs. 3 Badischer Kirchenvertrag (Anm. 14): „... Einvernehmen ...“, ferner *Föhr* (Anm. 14), S. 91 f. – Die Badische Evangelische Landessynode hat am 23. November 1932 erklärt, dass der Landeskirche im Badischen Kirchenvertrag „... der genügende Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle an der Universität Heidelberg nicht eingeräumt wird ...“, vgl. *Huber/Huber*, Bd. 4 (Anm. 10), S. 738; auch in: GVBl. [Baden] 1933, S. 38.

¹⁴³ Vgl. *Hans Christhard Mahrenholz* (Anm. 135), S. 221 ff.; *Gänger*, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis zu den evangelisch-theologischen Fakultäten nach den deutschen evangelischen Kirchenverträgen, 1965, S. 45 ff.; *Solte*, Theologie an der Universität (Anm. 92), S. 205 ff.; *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 87 ff.; *Mannusch*, Lehramtlige Beanstandung eines evangelischen Theologieprofes-

Formulierungen orientierenden evangelischen Kirchenverträge bleiben nach der heute herrschenden Meinung hinter den verfassungsrechtlichen Vorgaben zurück, die aufgrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen ein *votum decisivum* und ein nachträgliches Beanstandungsrecht verlangen¹⁴⁴.

aa) *votum decisivum*

Veränderungen zeigten sich insbesondere¹⁴⁵ in der Vertragspraxis der neuen Bundesländer mit der Annäherung der kirchlichen Mitwirkungsrechte an ein *votum decisivum*: Neben manchen uneindeutigen Formulierungen¹⁴⁶ verlangt der Güstrower Vertrag die Zustimmung der Kirchen vor der Berufung¹⁴⁷. Art. 3 Abs. 2 EvKivBW¹⁴⁸ enthält nun ebenfalls die das bundesverfassungsrechtlich Gebotene¹⁴⁹ zum Ausdruck bringende Bestim-

sors, DÖV 1999, 677–685 (679 ff.); Anke, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15), S. 236 ff.; Solte, Kirche, Staat und evangelische Theologie, in: *Verfassung – Philosophie – Kirche*, FS Hollerbach zum 70. Geburtstag, hg. v. Bohner u. a., 2001, S. 791–809 (793 ff.); Christoph, Die Ev-theol. Fakultäten und das evangelische Kirchenrecht, ZevKR 50 (2005) S. 46–94 (60 ff.). – Entsprechendes galt für die Tübinger Fakultät nach der königlichen Entschliessung vom 14. Juni 1870 (ABl. [Württemberg] 4 S. 1783).

¹⁴⁴ Vgl. Solte, Theologie an der Universität (Anm. 92), S. 186 ff.; Martin Heckel, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 94 ff., 100 ff.; von Campenhausen, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: Flämig u. a. (Hg.), *Handbuch des Wissenschaftsrechts*, 2. Aufl., Bd. 1, 1996, S. 964–990 (980 ff.); von Campenhausen/de Wall (Anm. 3), S. 222 ff.; a. A. Hermann Weber, Theologische Fakultäten und Professoren im weltanschaulich neutralen Staat, Staatskirchenrechtliche und rechtspolitische Aspekte, NVwZ 2000, 848–857 (855 ff.).

¹⁴⁵ Nicht eingegangen werden soll hier auf die zunächst Episode gebliebene Mainzer Vereinbarung vom 22. April 1947 (in: *List!* [Anm. 12], 2. Bd., S. 481), die durch den Rheinland-Pfälzischen Kirchenvertrag (Anm. 52) 1962 abgelöst wurde (vgl. hierzu auch Schwarz [Anm. 52], S. 186 ff.; Solte, Theologie an der Universität [Anm. 92], S. 207 ff.); sie stellte keinen Kirchenvertrag, sondern eine Verwaltungsvereinbarung dar (vgl. zur Unterscheidung, Anm. 8).

¹⁴⁶ Vgl. Frisch, Die theologischen Fakultäten in den Staatskirchenverträgen der neuen Bundesländer, DÖV 1995, 636–639 (637 ff.); Johnson (Anm. 15), S. 200 ff.; Frisch (Anm. 15), S. 194 ff., 211 ff.; Anke, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15), S. 236 ff.

¹⁴⁷ Art. 4 Abs. 2 Kirchenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (Anm. 53); hierzu von Campenhausen, Der Güstrower Vertrag (Anm. 53), S. 235.

¹⁴⁸ Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches *votum decisivum* eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.^a

¹⁴⁹ Die landesverfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen Bepflichten (Art. 10 LV [Anm. 3]) und Einvernehmen (Art. 19 Abs. 2 LV) versteht das Bepflichten nur als subsidiäre Mindestanforderung, vgl. Hollerbach, in: Feuchte, *Verfassung* (Anm. 3), Art. 10 Rdnr. 10 f.

mung, dass gegen das *Votum* der Kirche hinsichtlich Lehre und Bekenntnis¹⁵⁰ keine Berufung und Einstellung erfolgen darf.

bb) Nachträgliche Beanstandung

In allen evangelischen Kirchenverträgen¹⁵¹ blieb bisher das nachträgliche Beanstandungsrecht ungerügt, so dass in der Literatur unterschiedliche Folgerungen aus diesem Schweigen gezogen wurden¹⁵². Art. 3 Abs. 3 EvKivBW¹⁵³ stellt jetzt erstmals in einem evangelischen Kirchenvertrag im Verhältnis von Staat und Kirche¹⁵⁴ klar¹⁵⁵, dass der Kirche auch ein nachträgliches Beanstandungsrecht zusteht. Im Beanstandungsfall muss die Lehrkraft die Evangelisch-theologische Fakultät verlassen¹⁵⁶, das Ministerium sorgt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz¹⁵⁷.

¹⁵⁰ Lehre und Bekenntnis schließen den Lebenswandel ein, vgl. Solte, Theologie an der Universität (Anm. 92), S. 197 ff.; Martin Heckel, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 117 f.

¹⁵¹ Die Mainzer Vereinbarung von 1947 war kein Kirchenvertrag, vgl. Anm. 145.

¹⁵² Vgl. den Überblick über die Literatur bei Martin Heckel, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: *Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung*, FS Link zum 70. Geburtstag, hg. v. de Wail/Germann, 2003, S. 213–299 (288 Anm. 195), auch in: ders., *Gesammelte Schriften*, Staat – Kirche – Recht – Geschichte, Bd. 5, 2004, S. 401–484 (473 Anm. 195).

¹⁵³ „Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.“

¹⁵⁴ Zur Unterscheidung von Innen- und Außenverhältnis vgl. Wolfgang Hirber, Theologie und Kirchenleitung, ZThK 102 (2005) S. 409–418 (412 f.); Martin Heckel, Theologie zwischen Staat und Kirche im freiheitlichen Verfassungsrecht, ZThK 103 (2006) S. 95–142 (135 ff.).

¹⁵⁵ Vgl. zum bundesverfassungsrechtlich Gebotenen BVerfG, JZ 2009, S. 511 (513 f.); m. Anm. v. Gärditz = WissR 42 (2009) S. 79 (90 f.) = ZevKR 54 (2009) S. 221 (227 f.); BVerwGE 124, 310 (312 ff.) = NJW 2006, S. 1015 (1015 f.) = DÖV 2006, S. 342 (343 f.) = ZevKR 51 (2006) S. 439 (440 ff.); hierzu Löwer, Härese und akademische Theologie, Rechtlich relevante Bindungen des konfessionellen Staatsamts, WissR 40 (2007) S. 119–145; vgl. auch: Verfassungsbeschwerde des Universitätsprofessors Dr. Gerd Lüdemann 1 BvR 462/06, Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 29. Januar 2007, in: *von Campenhausen/Mitrosomus* (Anm. 65), S. 368–378.

¹⁵⁶ Dies ist nach zu unterstützender Ansicht eine verfassungsrechtlich zwingende Folge der Beanstandung, vgl. Martin Heckel, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 59 ff., 100 f.

¹⁵⁷ Die Bestimmung orientiert sich an Art. X Abs. 2 Badisches Konkordat (Anm. 63); verfassungsrechtlich geboten ist eine Ersatzstellung nur bei Gefährdung der Mindestausstattung (vgl. Martin Heckel, Die theologischen Fakultäten [Anm. 92], S. 102 f.). Das Badische Konkordat und der Stuttgarter Kirchenvertrag gehen darüber hinaus und normieren eine allgemeine Pflicht zur Ersatzstellung.

cc) Personenkreis

Der Preußische¹⁵⁸ und der Badische¹⁵⁹ Kirchenvertrag und viele Nachfolgeverträge¹⁶⁰ beziehen die kirchliche Mitwirkung nur auf die Bestellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors, nicht aber auf außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte¹⁶¹, auch die Verträge in den neuen Bundesländern haben hier nur geringfügige Änderungen herbeigeführt¹⁶². Dem Änderungsvertrag zum Bayerischen Kirchenvertrag von 1974¹⁶³ folgend und der Veränderung der Personalstruktur an den Hochschulen Rechnung tragend, erstreckt der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg die Mitwirkungsrechte der Kirchen unabhängig vom korporations- oder dienstrechtlichen Status auf alle zu selbständiger Lehre Berechtigten¹⁶⁴ an den Evangelisch-theologischen Fakultäten¹⁶⁵. Das Gleiche gilt für Evangelische Theologie und Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen¹⁶⁶ und für Kirchenmusik an den Kunsthochschulen¹⁶⁷.

b) Abführungspflicht der Kirchensteuer bei Steuerabzug

Die herkömmlichen kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen in den Kirchenverträgen werden durch die Regelung eines Aspekts modifiziert: Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 EvKivBW verpflichtet das Land „Schuldner von Leistungen, bei denen die Kirchensteuer durch Steuerabzug erhoben wird, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen“. Diese generalisierende Aus-

¹⁵⁸ Art. 11 Abs. 2 Preußischer Kirchenvertrag (Anm. 12).

¹⁵⁹ Art. VII Abs. 2 Badischer Kirchenvertrag (Anm. 14) spricht weit von „akademischer Lehrer“; die Regierungsbegründung (Listf [Anm. 12], 1. Bd., S. 243) erwähnt die „Ausdehnung auf alle Lehrstellen, d.h. auch auf die Extraordinare – nicht dagegen auf die Privatdozenten, auch wenn sie die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor führen dürfen“.

¹⁶⁰ Vgl. Martin Heckel, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 87 Anm. 162.

¹⁶¹ Martin Heckel, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 103 f.

¹⁶² Anke, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15), S. 265.

¹⁶³ Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Bayerischer Kirchenvertrag (Anm. 51) i. d. F. des Änderungsvertrags vom 12. September 1974 (Anm. 52).

¹⁶⁴ Das sind nach derzeitiger hochschulrechtlicher Terminologie Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten), Gastprofessoren, Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren sowie Akademische Mitarbeiter, soweit sie eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit wahrnehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LHG [Anm. 92]). Der Begriff der Hochschullehrer nach Art. 3 Abs. 2 und 3 EvKivBW und der Begriff der Dozenten nach Art. 5 Abs. 3 EvKivBW sind demnach nicht mit dem Begriff der Hochschullehrer gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und der Dozenten gemäß § 51 a LHG identisch, sondern sind eigenständige staatskirchenrechtliche Begriffe.

¹⁶⁵ Art. 3 Abs. 2 und 3 EvKivBW; vgl. auch Art. 4 Satz 2 EvKivBW.

¹⁶⁶ Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EvKivBW; vgl. hierzu die Begriffsbestimmung des Wissenschaftsministers vom 29. Januar 1981, in: Listf (Anm. 12), 1. Bd., S. 205 f. – Die Begriffsbestimmung wird zurzeit überarbeitet und an die veränderte hochschulrechtliche Terminologie (vgl. Anm. 164) angepasst.

¹⁶⁷ Art. 5 Abs. 5 Satz 3 EvKivBW.

sage¹⁶⁸ war den Kirchen angesichts der vom Bundesgesetzgeber¹⁶⁹ eingeführten Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge (und der Kirchensteuer daraus) wichtig.

c) Dynamisierung der Staatsleistungen

Auch die Regelung der Staatsleistungen enthält eine kleine Veränderung, die sich nahtlos in die bisherige Entwicklung dieses Regelungsinhalts von Kirchenverträgen einfügt¹⁷⁰. Hinsichtlich der Veränderung der Höhe der Staatsleistungen ist nicht nur an allgemeine Besoldungsanpassungen (Art. 25 Abs. 4 EvKivBW) und eine „Eckperson“-Regelung (Schlussprotokoll zu Art. 25 Abs. 4 EvKivBW) gedacht worden. Kommt es zu strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts, etwa zur Einführung eines Grundgehalts mit variablen Leistungsbestandteilen, ist die Berechnungsgrundlage für Veränderungen in der Höhe der Staatsleistungen durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Staat und Kirchen „so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert“ (Schlussprotokoll zu Art. 25 Abs. 4 EvKivBW).

3. Neue und entfallene Regelungsinhalte

a) Normative Wirkung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen

Mit dem Stuttgarter Vertrag garantiert zum ersten Mal in der Entwicklung des Kirchenvertragsrechts ein Staatskirchenvertrag die kirchliche Arbeitsrechtsregelung im Dritten Weg neben der Gesetz- und Verordnungsgebung als Teil des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 EvKivBW haben die Kirchen das Recht, „für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen“. So wird die normative Wirkung der

¹⁶⁸ Diese Regelung gilt nicht nur für die Verpflichtung der Arbeitgeber bei der Kirchenlohnsteuer (hierzu Hammer, Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002, S. 309 ff.), sondern für alle Formen des Steuerabzugs.

¹⁶⁹ Art. 1 Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912). In der Folge wurde das baden-württembergische Kirchensteuergesetz (Anm. 102) entsprechend geändert, vgl. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. [Baden-Württemberg] S. 335); vgl. ferner Verordnung des Finanzministeriums über die Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. Dezember 2008 (GBl. [Baden-Württemberg] S. 494).

¹⁷⁰ Die Entwicklung schritt von der Festlegung eines Betrags und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Veränderungen (Art. IV Abs. 3 Badischer Kirchenvertrag [Anm. 14], Schlussprotokoll zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1, dort Abs. 3 Preußischer Kirchenvertrag [Anm. 12]) über die Anpassungspflicht an die Veränderungen der Beamtensbesoldung (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsischer Kirchenvertrag [Anm. 52]) zu Eckmannregelungen.

kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen¹⁷¹ vertraglich anerkannt¹⁷². Mit dem Zustimmungsgesetz zum Kirchenvertrag liegt darüber hinaus – ebenfalls erstmalig – eine landesgesetzliche¹⁷³ Anerkennung der Normativität der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vor, und zwar ohne Einschränkung, also auch im Verhältnis zu solchen Mitarbeitenden der Kirchen, die nicht Kirchenmitglieder sind¹⁷⁴.

Diese Entwicklung erscheint angesichts der nach wie vor umstrittenen Rechtsnormqualität¹⁷⁵ der im Dritten Weg zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen bemerkenswert¹⁷⁶. Neu ist der Regelungsinhalt als solcher. Eine veränderte materielle Rechtslage wird dadurch aber nicht geschaffen. Die Regelung im Stuttgarter Vertrag bringt nur das Gebotene zum Ausdruck.

b) Verzicht auf die politische Klausel

Den im Vorfeld „umstrittensten Teil“¹⁷⁷ im Preussischen Kirchenvertrag bildete die politische Klausel¹⁷⁸, wonach vor der Ernennung zum Vorsitzenden kircheneitender Behörden¹⁷⁹ durch Anfrage bei der Landesregierung

¹⁷¹ Von einigen Kirchen bereits kirchengesetzlich zum Ausdruck gebracht; vgl. z. B. die Regelung im jeweiligen Arbeitsrechtsregelungsgesetz für Baden (§ 4 Abs. 2 Satz 1, in: Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 900.200) und Württemberg ARR.G. EKD-Ost (ABI. EKD 2008, S. 367).

¹⁷² Vgl. Amtliche Begründung (Anm. 3), S. 8.

¹⁷³ Vgl. Anm. 6.

¹⁷⁴ Dies war wichtig angesichts des Urteils des BAG, NZA 2006, 611 ff. = ZTR 2006, 270 ff.; vgl. dagegen die aus kirchlicher Sicht ermutigende Entscheidung des BAG, BAG 101, 9 ff. = KirChE 40, 203 ff. = NZA 2002, 1402 ff. = ZTR 2003, 296 ff.

¹⁷⁵ Vgl. *Thüsing*, Kirchliches Arbeitsrecht, Rechtsprechung und Diskussionsstand im Schnittpunkt von staatlichem Arbeitsrecht und kirchlichem Dienstrecht, 2006, S. 119 ff.; *Richardt*, Arbeitsrecht in der Kirche, Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht, 5. Aufl. 2009, S. 249 ff.; vgl. auch *Jürgens*. Die normative Tragweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts für die Regelungen des Dritten Weges im Bereich der kirchlichen Wohlfahrtspflege (Diakonie), 1992.

¹⁷⁶ So ausdrücklich *Winter*, Staatskirchenrecht (Anm. 58), S. 203 Anm. 656; *Jacobs*, Anerkennung der normativen Wirkung von Arbeitsrechtsregelungen im Staatskirchenvertrag Baden Württemberg, ZMV 2008, 195 f.

¹⁷⁷ *Johannes Heckel*, Der Vertrag des Freistaates Preußen (Anm. 1), Sp. 198 bzw. S. 579.

¹⁷⁸ Hierzu allgemein *Werner Weber*, Die politische Klausel in den Konkordaten, Staat und Bischofsamt, 1939 (Neudruck 1966); *Kaiser*, Die Politische Klausel der Konkordate, 1949; *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6 (Anm. 12), S. 934–936; *Rißner*, Zur „Politischen Klausel“ in Konkordaten und Kirchenverträgen, in: Recht in Kirche und Staat, FS Listl zum 75. Geburtstag, hg. v. Rees, 2004, S. 783–793.

¹⁷⁹ Art. 7 Preussischer Kirchenvertrag (Anm. 12) spricht im Lichte der „konsistorialen[en] Ordnung“ (*Scheuner* [Anm. 52], S. 28 bzw. S. 327) von der Ernennung zum „Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbeförde sowie zum Inhaber eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist“; hierzu *Kübel* (Anm. 12), S. 41–52; *Johannes Heckel*, Der Vertrag des Freistaates Preußen (Anm. 1),

festgestellt werden muss, dass gegen den Kandidaten Bedenken politischer Art¹⁸⁰ nicht bestehen. Im Badischen Kirchenvertrag wird vor der Bestellung des Kirchenpräsidenten lediglich die Vergewisserung darüber verlangt, ob entsprechende Bedenken bestehen¹⁸¹, über die sich die Kirche nach erfolglosem Einigungsversuch hinwegsetzen kann¹⁸²; aus dem Vetorecht des Staates wurde eine „Anfragepflicht“¹⁸³ der Kirche, die mit der Verpflichtung beider Seiten verknüpft war, eine Meinungsverschiedenheit freundschaftlich beizulegen. Im Loccumer Vertrag¹⁸⁴ und den Folgeverträgen¹⁸⁵ wird der Anwendungsbereich der politischen Klausel auf leitende geistliche Ämter beschränkt, deren Besetzung nicht auf einer Wahl oder Berufung durch eine Synode beruhen¹⁸⁶; damit wurde die politische Klausel „in weitestem Maße ihrer Bedeutung entkleidet“¹⁸⁷, da die synodale Wahl oder Berufung den Regelfall darstellt. Für diesen Fall ist lediglich eine Anzeigepflicht über die Vakanz und später über die Person des neuen Amtsträgers vorgesehen. In den evangelischen Kirchenverträgen mit den neuen Bundesländern findet sich generell keine politische Klausel¹⁸⁸, sondern lediglich die Pflicht der Kirchen, die Landesregierung über Vakanz und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter zu unterrichten¹⁸⁹. In konsequenter Weiterführung dieser Entwicklung wurde im Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg auf entsprechende Regelungen ganz verzichtet¹⁹⁰. Im Interesse des freund-

Sp. 198 f. bzw. S. 579–581; *Koeniger* (Anm. 12), S. 194–197; *Engelhard* (Anm. 12), S. 50–62; *Sondernemann* (Anm. 12), S. 62–66; *von Rittberg* (Anm. 12), S. 161–174.

¹⁸⁰ Laut Schlussprotokoll zu Art. 7 Abs. 2 Satz 1 gelten als politische Bedenken im Sinne dieses Artikels „nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische“ (Anm. 12). Im Badischen Kirchenvertrag sind die parteipolitischen Bedenken bereits im Wortlaut von Art. II Abs. 2 (Anm. 14) ausgeschlossen; das Schlussprotokoll zu Art. II Abs. 2 Nr. 1 entspricht insoweit wörtlich dem preussischen.

¹⁸¹ Art. II Abs. 2 Badischer Kirchenvertrag (Anm. 14); hierzu *Friedrich*, Der evangelische Kirchenvertrag (Anm. 14), S. 82–84; *Föhr* (Anm. 14), S. 89.

¹⁸² Schlussprotokoll zu Art. II Abs. 2 Nr. 2 (Anm. 14).

¹⁸³ *Friedrich*, Der evangelische Kirchenvertrag (Anm. 14), S. 84.

¹⁸⁴ Art. 7 Niedersächsischer Kirchenvertrag (Anm. 52).

¹⁸⁵ Art. 9 Schleswig-Holsteinischer Kirchenvertrag (Anm. 52), Art. 8 Lippischer Kirchenvertrag (Anm. 52), Art. 9 Hessischer Kirchenvertrag (Anm. 44), Art. 10 Rhein-

land-Pfälzischer Kirchenvertrag (Anm. 52).

¹⁸⁶ Bereits im Schlussprotokoll zu Art. 7, dort Abs. 1 Satz 1 Preussischer Kirchenvertrag (Anm. 12) fand sich die freilich sehr viel engere Einschränkung, dass eine Erneuerung im Sinne des Artikels nicht vorliege, „wenn der Vorsitz der Behörde mit dem syn-

odalen Amt als solchem verbunden ist“.

¹⁸⁷ *Scheuner* (Anm. 52), S. 28 bzw. S. 327.

¹⁸⁸ Vgl. hierzu *Johnsen* (Anm. 15), S. 204 ff.; *Fuchs* (Anm. 15), S. 127 f.; *Anke*, Die

Neubesetzung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15), S. 374–377.

¹⁸⁹ Schlussprotokoll zu Art. 2 Abs. 1, dort Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt (Anm. 53), Art. 3 Abs. 1 Kirchenvertrag Mecklenburg-Vorpommern (Anm. 53), Art. 2 Abs. 3 Thüringer Evangelischer Kirchenvertrag (Anm. 53), Schluss-

protokoll zu Art. 2 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg (Anm. 53),

Schlussprotokoll zu Art. 2 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Berlin (Anm. 54).

¹⁹⁰ Verzicht wurde ebenfalls auf die Regelung von Mitteilungspflichten in wei-

teren Personalangelegenheiten, wie sie Art. VI Badischer Kirchenvertrag (Anm. 14) und

schaftlichen Zusammenwirkens¹⁹¹ sollten die Landeskirchen auch künftig der Landesregierung die Wahl der Landesbischofen oder des Landesbischofs als Ausdruck der Courtoisie¹⁹² anzeigen.

c) Verzicht auf Vorschriften über die Vorbildung der Pfarrerschaft

Das Erfordernis der dreijährigen Hochschulausbildung für Pfarrer (Triennium) war vom Staat in den Kulturkampfgesetzen in Baden und Preußen durchgesetzt worden¹⁹³. Sowohl im Preussischen¹⁹⁴ als auch im Badischen Kirchenvertrag¹⁹⁵ sind die Anstellungsverordnungen (deutsche Staatsangehörigkeit¹⁹⁶, Abitur, dreijähriges Universitätsstudium) für die Inhaber kirchlicher Leitungsämter und für die Pfarrer in Anlehnung an diese Gesetze geregelt.

Die Kirchenverträge nach dem Zweiten Weltkrieg übernahmen diese Vorschriften mit geringfügigen Änderungen¹⁹⁷. Erst in den Staatskirchenverträgen mit den neuen Bundesländern¹⁹⁸ findet sich im Interesse der Freiheit der kirchlichen Ämterbesetzung keine entsprechende Bestimmung. Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg verzichtet ebenfalls

¹⁹¹ Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Preussischer Kirchenvertrag (Anm. 12) enthalten. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

¹⁹² Vgl. Art. 29 und Art. 30 EvKivBW.

¹⁹³ Zu den Staatskirchenverträgen der neuen Bundesländer so Anke, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15), S. 377, in Anlehnung an ein Diktum von *Fhr. von Campenhausen*.

¹⁹⁴ Die amtliche Begründung des Preussischen Kirchenvertrags (vgl. *Listl* [Anm. 12], 2. Bd., S. 774 f.; *Huber/Huber*, Bd. 4 [Anm. 10], S. 718 f.) nimmt Bezug auf das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (in: *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 2, Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfs 1848–1890, 1976, S. 594 ff.), die des Badischen Kirchenvertrags (vgl. *Listl* [Anm. 12], 1. Bd., S. 242; *Huber/Huber*, Bd. 4 [Anm. 10], S. 736) auf § 9 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend vom 9. Oktober 1860 (in: *Huber/Huber*, Bd. 2 [Anm. 193], S. 234 ff.) und die Landesherliche Verordnung, die allgemeinen wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend vom 6. September 1867 (in: *Huber/Huber*, Bd. 2 [Anm. 193], S. 251 f.) i. d. F. vom 31. August 1918.

¹⁹⁵ Art. 8, Art. 9 Abs. 1 Preussischer Kirchenvertrag (Anm. 12); hierzu *Kübel* (Anm. 12), S. 52–58; *Koenger* (Anm. 12), S. 197–199; *Engelhard* (Anm. 12), S. 62–65; *Sondermann* (Anm. 12), S. 66 f.

¹⁹⁶ Art. V Badischer Kirchenvertrag (Anm. 14); hierzu *Friedrich*, Der evangelische Kirchenvertrag (Anm. 14), S. 111–115.

¹⁹⁷ Vgl. noch § 56 Württembergisches Gesetz über die Kirchen (Anm. 10).

¹⁹⁸ Art. 8, 9 Niedersächsischer Kirchenvertrag (Anm. 52); Art. 10, 11 Schleswig-Holsteinscher Kirchenvertrag (Anm. 52); Art. 9, 10 Lippischer Kirchenvertrag (Anm. 52); Art. 10, 11 Hessischer Kirchenvertrag (Anm. 44); Art. 11, 12 Rheinland-Pfälzischer Kirchenvertrag (Anm. 52).

¹⁹⁹ Vgl. hierzu *Johansen* (Anm. 15), S. 207 f.; *Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses (Anm. 15), S. 377–382; kritisch *Herrmann Weber*, Der Württemberger Vertrag (Anm. 53), S. 111 f. bzw. S. 763.

auf eine ausdrückliche Regelung der Vorbildung der Pfarrerschaft. Mit der Anerkennung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst ist aber die grundsätzliche Pflicht der Landeskirchen zur Förderung der wissenschaftlichen Vorbildung als Anstellungsveroraussetzung der Pfarrerinnen und Pfarrer verbunden¹⁹⁹. Aus der Garantie der Evangelisch-theologischen Fakultäten ergibt sich zudem die Pflicht der Förderung der Theologenausbildung an staatlichen Hochschulen²⁰⁰. Die Zuständigkeit der Evangelisch-theologischen Fakultäten auch „für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer“²⁰¹ bleibt so in den „staatskirchenrechtlichen Gesamtzusammenhang“²⁰² eingeordnet.

d) Konkretisierung der Glaubensfreiheit im Bereich der öffentlichen Schule

Neu ist die Festlegung, dass an allen öffentlichen Schulen den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zum Besuch von Schul- und Schülertagesdiensten und des Konfirmandenunterrichts gegeben wird (Art. 9 EvKivBW). Letzteres erscheint angesichts zunehmenden Nachmittagsunterrichts, vor allem an Gymnasien, wichtig. Die Regelung berücksichtigt eine Ausstrahlungswirkung der positiven Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG²⁰³ und ist Ausdruck der im Vertrag festgelegten positiven Neutralität, die dem Religiösen im öffentlichen Raum vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten gewährt.

¹⁹⁹ Die Anerkennung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst in Art. 17 Abs. 3 EvKivBW setzt voraus, „dass die Kirchen grundsätzlich Zugangsvoraussetzungen aufstellen, die denen des öffentlichen Dienstes des Staates gleichwertig sind“ (Amtliche Begründung [Anm. 3], S. 11).

²⁰⁰ Das Schlussprotokoll zu Art. 3 Abs. 1 EvKivBW hält fest: „Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.“ – Der Synodale *Heinrich* hat bei der Beratung des Kirchenvertrags ausdrücklich auf die Verpflichtung der Landeskirchen hingewiesen, „... die Regelausbildung (1. Phase) ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den theologischen Fakultäten anzuseheln, und nicht anderswo ...“ (13. [Württembergische] Evangelische Landessynode, Protokolle, 52. Sitzung, S. 2190 f.).

²⁰¹ Art. 3 Abs. 1 Satz 1 EvKivBW.
²⁰² *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten (Anm. 92), S. 373. – Bestehen bleiben auch die Anstellungsverordnungen gemäß § 2 Abs. 5 Vereinbarung über das Stift in Tübingen (Anm. 11) und § 6 Vereinbarung über die niederen evangelisch-theologischen Seminare (Anm. 11).

²⁰³ Die Vorschrift bündelt dabei geltendes Recht aus landesrechtlichen Vorschriften, z. B. Verwaltungsvorschrift Schul- und Schülertagesdienst, Buß- und Betrag vom 31. Juli 2001 (Kultus und Unterricht, S. 306); vgl. jetzt auch § 1 Abs. 4 Schulbesuchsverordnung i. d. F. vom 10. Mai 2009 (GBl. [Baden-Württemberg] S. 229; Kultus und Unterricht, S. 76).

e) Keine Regelung des Meldewesens

Die in neueren Staatskirchenverträgen üblich gewordene Regelung des Meldewesens konnte aufgrund des Kompetenzwechsels von Landes- zu Bundesgesetzgebung²⁰⁴ nicht in den Stuttgarter Kirchenvertrag übernommen werden. Er regelt aber die Datenübermittlung an die evangelischen Landeskirchen generell als Unterfall der Amtshilfe (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 EvKivBW)²⁰⁵ und speziell bei Seelsorge in besonderen Fällen (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 EvKivBW²⁰⁶). Der Vertrag verpflichtet die Kirchen zum Schutz der übermittelten Daten nach dem kirchlichen Datenschutzrecht²⁰⁷ (Art. 27 Abs. 4 Satz 2 EvKivBW).

IV.

Zusammenfassung

Obwohl Benjamin unter den evangelischen Kirchenverträgen, gehört der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg nicht den beiden jüngsten „Familien“ in der Entwicklung des deutschen Kirchenvertragsrechts an,

²⁰⁴ Vgl. Anm. 65.

²⁰⁵ Diese staatliche Informationshilfe kann auch eine ständige, vom Einzelfall abgehobene Unterstützung sein, die üblicherweise nicht unter den Begriff der Amtshilfe fällt, da die Amtshilfsvorschriften nach Art. 27 Abs. 5 EvKivBW lediglich entsprechende Anwendung finden. Die Datenübermittlung erfolgt nach Art. 27 Abs. 5 EvKivBW i. V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG (Anm. 64) gebührenfrei; vgl. Amtliche Begründung (Anm. 3), S. 13.

²⁰⁶ Art. 16 Abs. 2 Satz 2 EvKivBW: „Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er [der Träger] der zuständigen kirchlichen Stelle die erforderlichen Daten der Personen mit, die evangelischen Bekenntnisses sind, wenn diese deutlich darauf hingewiesen wurden, dass die Angaben hierüber freiwillig erfolgen und Zwecken der Seelsorge dienen, und sie der Mitteilung nicht ausdrücklich widersprochen haben.“ – Die Regelung verlangt im Hinblick auf Art. 141 WRV i. V.m. Art. 140 GG, der ein objektives Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge genügen lässt (vgl. *Eick-Wildgans*, Anstaltsseelsorge, Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug, 1993, S. 110f.), keine Willensbekundung oder Einverständniserklärung, sondern wie § 45 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz (in: *Dirig* [Anm. 2], Nr. 112) das Nichtvorliegen eines Widerspruchs und den Hinweis auf den Zweck der Datenerhebung sowie auf die Freiwilligkeit der Angabe.

²⁰⁷ Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD, in: Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 140.500; *Daur/Frisch* [Anm. 2], Nr. 900); Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland ([Baden], in: Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 140.501); Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz ([Württemberg], in: *Daur/Frisch* [Anm. 2], Nr. 905). Vgl. *Zielkova*, Datenschutz und evangelisches Kirchenrecht, Eigenständigkeit und Eigengeartetheit des Datenschutzgesetzes der EKD, 2002; *Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, ZevKR 48 (2003) S. 446–491; *Claessen*, Datenschutz in der evangelischen Kirche, Praxiskommentar zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD, 3. Aufl., 2004.

weder der Gruppe „neue Bundesländer“ noch der Gruppe „Staatsstaaten“, die jeweils Spezifika aufweisen. Der Baden-Württembergische Kirchenvertrag ist – in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht quasi antizyklisch – in einem der „alten Bundesländer“ entstanden, noch dazu in einem der süd-deutschen mit – mehr oder weniger – starken volkskirchlichen Strukturen und ausgeprägter Präsenz der katholischen Kirche. Dies hat sich auf Entstehung und Inhalt des Vertrags ausgewirkt.

Gleichwohl ist der Stuttgarter Vertrag nicht einfach ein Epigone des Loccumter, sondern stützt sich gerade auch auf die jüngere kirchenvertragliche Entwicklung und führt diese fort. Dies ist daran ablesbar, dass letzte Reste staatlicher Kirchenhoheit im Vertrag entfallen. Dass die Kirche ihre Tätigkeit frei von staatlicher Kirchenhoheit und frei von staatlicher Einflussnahme entfalten kann, bereitet die Voraussetzung dafür, dass die Kirche das Ihre zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft beitragen kann²⁰⁸.

Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg entspricht den aktuellen Anforderungen an ein solches Regelwerk. Der Vertrag ist aber nicht nur à jour; er fügt sich auch ohne Brüche in das gewachsene Gebäude des deutschen Kirchenvertragsrechts ein.

²⁰⁸ Vgl. hierzu abgewogen *Germann*, Die Staatskirchenverträge (Anm. 50), S. 105 ff.